# Amtsblatt

## C 182

### der Europäischen Union

48. Jahrgang Ausgabe Mitteilungen und Bekanntmachungen in deutscher Sprache 23. Juli 2005 Inhalt Informationsnummer Seite Mitteilungen Gerichtshof GERICHTSHOFES 2005/C 182/01 Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 26. Mai 2005 in der Rechtssache C-301/02 P: Carmine Salvatore Tralli gegen Europäische Zentralbank (Rechtsmittel — Mitarbeiter der Europäischen Zentralbank — Einstellung — Verlängerung der Probezeit — Kündigung in der Probezeit) ..... 2005/C 182/02 Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 2. Juni 2005 in der Rechtssache C-394/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Hellenische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats - Richtlinie 93/38/EWG - Öffentliche Aufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor — Auftrag über die Herstellung eines Systems von Transportbändern für das Wärmekraftwerk von Megalopolis — Unterbliebene Veröffentlichung einer Bekanntmachung — Technische Besonderheit — Unvorhersehbares Ereignis — Dringliche zwingende Gründe) 2005/C 182/03 Urteil des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 31. Mai 2005 in der Rechtssache C-438/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Stockholms tingsrätt [Schweden]): Strafverfahren gegen Krister Hanner (Artikel 28 EG, 31 EG, 43 EG und 86 Absatz 2 EG — Inverkehrbringen von Arzneimitteln — Niederlassung von Einzelhändlern — Staatliches Monopol für den Einzelhandelsverkauf von Arzneimitteln — Mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrautes Unternehmen) ...... 2005/C 182/04 Urteil des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 7. Juni 2005 in der Rechtssache C-17/03 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven [Niederlande]): Vereniging voor Energie, Milieu en Water u. a. gegen Directeur van de Dienst uitvoering en toezicht energie (Elektrizitätsbinnenmarkt — Privilegierter Zugang zum Netz für die grenzüberschreitende Übertragung von Elektrizität — Früher mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrautes Unternehmen — Schon vor der Liberalisierung des Marktes bestehende langfristige Verträge — Richtlinie 96/92/EG — Diskriminierungsverbot — Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit) ...... 2005/C 182/05 Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 26. Mai 2005 in der Rechtssache C-20/03 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg Brügge [Belgien]): Strafverfahren gegen Marcel Burmanjer, René Alexander Van Der Linden, Anthony De Jong (Freier Warenverkehr — Artikel 28 EG — Maßnahmen gleicher Wirkung — Ambulanter Verkauf — Abschluss von Zeitschriftenabonnements — Vorherige Genehmigung)



Zuschläge zahlen — Unvereinbarkeit) .....











Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2005/C 182/61	Streichung der Rechtssache C-51/04	34
2005/C 182/62	Streichung der Rechtssache C-54/04	34
2005/C 182/63	Streichung der Rechtssache C-457/04	34
2005/C 182/64	Streichung der Rechtssache C-474/04	34
	GERICHT ERSTER INSTANZ	
2005/C 182/65	Urteil des Gerichts Erster Instanz vom 25. Mai 2005 in der Rechtssache T-352/02, Creative Technology Ltd gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke PC WORKS — Ältere nationale Bildmarke W WORK PRO — Zurückweisung der Anmeldung — Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung [EG] Nr. 40/94)	
2005/C 182/66	Urteil des Gerichts Erster Instanz vom 25. Mai 2005 in der Rechtssache T-67/04, Spa Monopole, compagnie fermière de Spa SA/NV gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke SPA FINDERS — Ältere nationale Wortmarken SPA und LES THERMES DE SPA — Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung [EG] Nr. 40/94)	
2005/C 182/67	Beschluss des Gerichts Erster Instanz vom 22. April 2005 in der Rechtssache T-399/03, Arnaldo Luccacioni gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Berufskrankheit — Antrag auf Anerkennung einer Verschlimmerung — Durchführung eines Urteils des Gerichts — Rechtliche Qualifizierung eines Schreibens der Kommission — Anfechtungsklage — Unzulässigkeit)	
2005/C 182/68	Beschluss des Gerichts Erster Instanz vom 28. Februar 2005 in der Rechtssache T-445/04, Energy Technologies ET SA gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Gemeinschaftsmarke — Vertretung durch einen Rechtsanwalt — Offensichtliche Unzulässigkeit)	
2005/C 182/69	Rechtssache T-138/05: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Firma Impetus Consultants, eingereicht am 23. März 2005	36
2005/C 182/70	Rechtssache T-167/05: Klage der Grether AG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 25. April 2005	
2005/C 182/71	Rechtssache T-171/05: Klage des Bart Nijs gegen den Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. Mai 2005	
2005/C 182/72	Rechtssache T-173/05: Klage der Martine Heus gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. April 2005	39
2005/C 182/73	Rechtssache T-180/05: Klage der Pia Landgren gegen die Europäische Stiftung für Berufsbildung, eingereicht am 28. April 2005	
2005/C 182/74	Rechtssache T-184/05: Klage der Dypna Mc Sweeney und der Pauline Armstrong gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. Mai 2005	
2005/C 182/75	Rechtssache T-188/05: Klage des Joël De Bry gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. Mai 2005	
2005/C 182/76	Rechtssache T-189/05: Klage von Usinor gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 4. Mai 2005	40
2005/C 182/77	Rechtssache T-191/05: Klage der Viviane Le Maire gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. Mai 2005	41



Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2005/C 182/78	Rechtssache T-198/05: Klage der Mebrom NV gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. Mai 2005	41
2005/C 182/79	Rechtssache T-210/05: Klage der Nalocebar — Consultores e Serviçios Lda. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 19. Mai 2005	42
2005/C 182/80	Rechtssache T-211/05: Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Mai 2005	43
2005/C 182/81	Rechtssache T-216/05: Klage der Mebrom NV gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 31. Mai 2005	44
2005/C 182/82	Rechtssache T-218/05: Klage der Bustec Ireland Limited Partnership gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 7. Juni 2005	44
2005/C 182/83	Streichung in der Rechtssache T-347/04	45
2005/C 182/84	Streichung in der Rechtssache T-453/04	45
2005/C 182/85	Streichung in der Rechtssache T-14/05	45
2005/C 182/86	Streichung in der Rechtssache T-122/05	45
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	III Bekanntmachungen	
2005/C 182/87	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im Amtsblatt der Europäischen Union ABl. C 171 vom 9.7.2005	46



Ι

(Mitteilungen)

#### **GERICHTSHOF**

#### **GERICHTSHOFES**

#### **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Erste Kammer)

vom 26. Mai 2005

in der Rechtssache C-301/02 P: Carmine Salvatore Tralli gegen Europäische Zentralbank (¹)

(Rechtsmittel – Mitarbeiter der Europäischen Zentralbank – Einstellung – Verlängerung der Probezeit – Kündigung in der Probezeit)

(2005/C 182/01)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-301/02 P betreffend ein Rechtsmittel nach Artikel 49 der EG-Satzung des Gerichtshofes, eingelegt am 26. August 2002, Carmine Salvatore Tralli, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Pflüger, gegen Europäische Zentralbank (Bevollmächtigte: V. Saintot und M. Benisch im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur), hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann, des Richters A. Rosas, der Richterin R. Silva de Lapuerta (Berichterstatterin) sowie der Richter S. von Bahr und K. Schiemann — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin — am 26. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
- 2. Herr Tralli trägt die Kosten des Verfahrens.

#### **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Erste Kammer)

vom 2. Juni 2005

in der Rechtssache C-394/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Hellenische Republik (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 93/38/EWG — Öffentliche Aufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor — Auftrag über die Herstellung eines Systems von Transportbändern für das Wärmekraftwerk von Megalopolis — Unterbliebene Veröffentlichung einer Bekanntmachung — Technische Besonderheit — Unvorhersehbares Ereignis — Dringliche zwingende Gründe)

(2005/C 182/02)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

In der Rechtssache C-394/02 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 8. November 2002, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Nolin und M. Konstantinidis) gegen Hellenische Republik (Bevollmächtigte: P. Mylonopoulos, D. Tsagkaraki und S. Chala), hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann (Berichterstatter) sowie der Richter K. Lenaerts, J. N. Cunha Rodrigues, M. Ilešič und E. Levits — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: K. Sztranc, Verwaltungsrätin — am 2. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor in ihrer durch die Richtlinie 98/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 geänderten Fassung, insbesondere aus den Artikeln 20 Absatz 1 und 21 dieser Richtlinie, verstoßen, dass das öffentliche Elektrizitätsunternehmen Dimosia Epicheirisi Ilektrismoy den Auftrag zur Herstellung eines Systems von Transportbändern für das Wärmekraftwerk von Megalopolis im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung vergeben hat.

<sup>(1)</sup> ABl. C 289 vom 23.11.2002.

2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

#### (1) ABl. C 19 vom 25.1.2003.

#### **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Große Kammer)

vom 31. Mai 2005

in der Rechtssache C-438/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Stockholms tingsrätt [Schweden]): Strafverfahren gegen Krister Hanner (¹)

(Artikel 28 EG, 31 EG, 43 EG und 86 Absatz 2 EG — Inverkehrbringen von Arzneimitteln — Niederlassung von Einzelhändlern — Staatliches Monopol für den Einzelhandelsverkauf von Arzneimitteln — Mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrautes Unternehmen)

(2005/C 182/03)

(Verfahrenssprache: Schwedisch)

In der Rechtssache C-438/02 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Stockholms tingsrätt (Schweden) mit Entscheidung vom 29. November 2002, beim Gerichtshof eingegangen am 4. Dezember 2002, in dem Strafverfahren gegen Krister Hanner hat der Gerichtshof (Große Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris, der Kammerpräsidenten P. Jann (Berichterstatter), C. W. A. Timmermans und A. Rosas, der Richter J.-P. Puissochet und R. Schintgen, der Richterin N. Colneric sowie der Richter S. von Bahr und J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: M. Múgica Arzamendi, Hauptverwaltungsrätin — am 31. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 31 Absatz 1 EG steht einer Regelung entgegen, die ein ausschließliches Recht zum Einzelhandelsverkauf nach Modalitäten vorsieht, wie sie für die im Ausgangsverfahren fragliche Regelung kennzeichnend sind.

#### (1) ABl. C 31 vom 8.2.2003.

#### **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Große Kammer)

vom 7. Juni 2005

in der Rechtssache C-17/03 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven [Niederlande]): Vereniging voor Energie, Milieu en Water u. a. gegen Directeur van de Dienst uitvoering en toezicht energie (¹)

(Elektrizitätsbinnenmarkt — Privilegierter Zugang zum Netz für die grenzüberschreitende Übertragung von Elektrizität — Früher mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrautes Unternehmen — Schon vor der Liberalisierung des Marktes bestehende langfristige Verträge — Richtlinie 96/92/EG — Diskriminierungsverbot — Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit)

(2005/C 182/04)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache C-17/03 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom College van Beroep voor het bedrijfsleven (Niederlande) mit Entscheidung vom 13. November 2002, beim Gerichtshof eingegangen am 16. Januar 2003, in dem Verfahren Vereniging voor Energie, Milieu en Water, Amsterdam Power Exchange Spotmarket BV, Eneco NV gegen Directeur van de Dienst uitvoering en toezicht energie, andere Verfahrensbeteiligte: Nederlands Elektriciteit Administratiekantoor BV, früher Samenwerkende Elektriciteits-Produktiebedrijven NV, hat der Gerichtshof (Große Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris, der Kammerpräsidenten P. Jann, C. W. A. Timmermans und A. Rosas (Berichterstatter), der Richter J.-P. Puissochet und R. Schintgen, der Richterin N. Colneric sowie der Richter S. von Bahr, M. Ilešič, J. Malenovský und U. Lõhmus — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin — am 7. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- Die Artikel 7 Absatz 5 und 16 der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt beziehen sich nicht nur auf technische Vorschriften, sondern sind dahin auszulegen, dass sie für jede Form der Diskriminierung gelten.
- 2. Diese Artikel stehen nationalen Maßnahmen, mit denen einem Unternehmen eine Kapazität für die grenzüberschreitende Übertragung von Elektrizität vorrangig zugeteilt wird, unabhängig davon entgegen, ob sie vom Netzbetreiber, von demjenigen, der die Aufsicht über den Netzbetrieb führt, oder vom Gesetzgeber stammen, sofern diese Maßnahmen nicht im Rahmen des in Artikel 24 der Richtlinie 96/92 vorgesehenen Verfahrens genehmigt worden sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 70 vom 2.3.2003.

#### **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Erste Kammer)

vom 26. Mai 2005

in der Rechtssache C-20/03 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg Brügge [Belgien]): Strafverfahren gegen Marcel Burmanjer, René Alexander Van Der Linden, Anthony De Jong (¹)

(Freier Warenverkehr — Artikel 28 EG — Maßnahmen gleicher Wirkung — Ambulanter Verkauf — Abschluss von Zeitschriftenabonnements — Vorherige Genehmigung)

(2005/C 182/05)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache C-20/03 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht von der Rechtbank van eerste aanleg Brügge (Belgien) mit Entscheidung vom 17. Januar 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 21. Januar 2003, in dem Strafverfahren gegen Marcel Burmanjer, René Alexander Van Der Linden, Anthony De Jong hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richter A. Rosas (Berichterstatter), K. Lenaerts, S. von Bahr und K. Schiemann — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin — am 26. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 28 EG steht einer nationalen Regelung nicht entgegen, mit der ein Mitgliedstaat den ambulanten Verkauf von Zeitschriftenabonnements im Inland ohne vorherige Genehmigung unter Strafe stellt, wenn diese Regelung ohne Unterscheidung nach der Herkunft der fraglichen Waren für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gilt, die ihre Tätigkeit im Inland ausüben, und soweit sie den Absatz der inländischen Erzeugnisse und der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten rechtlich wie tatsächlich in gleicher Weise berührt.

Das vorlegende Gericht hat zu prüfen, ob angesichts des Sachverhalts des Ausgangsverfahrens die Anwendung des nationalen Rechts sicherstellt, dass die genannte Regelung den Absatz der inländischen Erzeugnisse und der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten rechtlich wie tatsächlich in gleicher Weise berührt und, falls dies nicht der Fall sein sollte, ob diese Regelung durch ein Ziel des Allgemeininteresses im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes gerechtfertigt ist und ob sie in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel steht.

(Große Kammer)

vom 31. Mai 2005

in der Rechtssache C-53/03 (Vorabentscheidungsersuchen der Epitropi Antagonismou [Griechenland]): Synetairismos Farmakopoion Aitolias & Akarnanias (Syfait) u. a. gegen GlaxoSmithKline plc, u. a. (1)

(Zulässigkeit — Begriff des nationalen Gerichts — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Weigerung, Großhändler mit Arzneimitteln zu beliefern — Parallelhandel)

(2005/C 182/06)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

In der Rechtssache C-53/03 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht von der Epitropi Antagonismou (Griechenland) mit Entscheidung vom 22. Januar 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 5. Februar 2003, in dem Verfahren Synetairismos Farmakopoion Aitolias & Akarnanias (Syfait) u. a., Panellinios syllogos farmakapothikarion, Interfarm — A. Agelakos & Sia OE u. a., K. P. Marinopoulos Anonymos Etairia emporias kai dianomis farmakeftikon proïonton u. a. gegen GlaxoSmithKline plc, GlaxoSmithKline AEVE, früher Glaxowellcome AEVE, hat der Gerichtshof (Große Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris, der Kammerpräsidenten P. Jann, C. W. A. Timmermans und A. Rosas, der Kammerpräsidentin R. Silva de Lapuerta, der Richter C. Gulmann (Berichterstatter) und R. Schintgen sowie der Richterin N. Colneric und des Richters S. von Bahr -Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 31. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist für die Beantwortung der von der Epitropi Antagonismou mit Entscheidung vom 22. Januar 2003 vorgelegten Fragen nicht zuständig.

<sup>(1)</sup> ABl. C 70 vom 22.3.2003.

<sup>(1)</sup> ABl. C 101 vom 26.4.2003.

(Sechste Kammer)

vom 2. Juni 2005

in der Rechtssache C-83/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 85/337/EWG — Prüfung der Umweltverträglichkeit von Projekten — Bau eines Jachthafens in Fossacesia)

(2005/C 182/07)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache C-83/03 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 26. Februar 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte': R. Amorosi und A. Aresu) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigter: I. M. Braguglia im Beistand von M. Fiorilli, avvocato dello Stato), hat der Gerichtshof (Sechste unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Borg Barthet sowie der Richter J.-P. Puissochet (Berichterstatter) und S. von Bahr — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass — am 2. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten verstoßen, dass die Region Abruzzen nicht ordnungsgemäß geprüft hat, ob das Projekt des Baus eines Jachthafens in Fossacesia (Chieti), das zu den vom Verzeichnis in Anhang II dieser Richtlinie umfassten Arten von Projekten gehört, Merkmale aufweist, die die Eröffnung eines Verfahrens zur Prüfung seiner Umweltverträglichkeit erfordern.
- 2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

#### **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Zweite Kammer)

vom 12. Mai 2005

in der Rechtssache C-112/03 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel Grenoble [Frankreich]): Société financière et industrielle du Peloux gegen Axa Belgium u. a. (1)

(Brüsseler Übereinkommen — Zuständigkeit für Klagen aus Versicherungsverträgen — Zuständigkeitsvereinbarung zwischen einem Versicherungsnehmer und einem Versicherer mit Sitz in demselben Vertragsstaat - Wirkung der Gerichtsstandsklausel gegenüber dem Versicherten, der dieser Klausel nicht zugestimmt hat — Versicherter mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat)

(2005/C 182/08)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-112/03 wegen eines Vorabentscheidungsersuchens nach dem Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof, eingereicht von der Cour d'appel Grenoble (Frankreich) mit Entscheidung vom 20. Februar 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 13. März 2003, in dem Verfahren Société financière et industrielle du Peloux gegen Axa Belgium u. a., Gerling Konzern Belgique SA, Établissements Bernard Laiterie du Chatelard, Calland Réalisations SARL, Joseph Calland, Maurice Picard, Abeille Assurances Cie, Mutuelles du Mans SA, SMABTP, Axa Corporate Solutions Assurance SA, Zurich International France SA hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans, der Richterin R. Silva de Lapuerta sowie der Richter J. Makarczyk, P. Kūris und J. Klučka (Berichterstatter) — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: K. Sztranc, Verwaltungsrätin — am 12. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlas-

Eine Gerichtsstandsklausel, die nach Artikel 12 Nummer 3 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivilund Handelssachen in der durch das Übereinkommen vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, das Übereinkommen vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Hellenischen Republik, das Übereinkommen vom 26. Mai 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und das Übereinkommen vom 29. November 1996 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden geänderten Fassung vereinbart worden ist, kann dem aus dem Versicherungsvertrag begünstigten Versicherten, der dieser Klausel nicht ausdrücklich zugestimmt hat und seinen Sitz in einem anderen Vertragsstaat als der Versicherungsnehmer und der Versicherer hat, nicht entgegengehalten werden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 112 vom 10.5.2003.

<sup>(1)</sup> ABl. C 112 vom 10.5.2003.

(Dritte Kammer)

vom 2. Juni 2005

in der Rechtssache C-136/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs [Österreich]): Georg Dörr gegen Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten und Ibrahim Ünal gegen Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg (¹)

(Freizügigkeit — Öffentliche Ordnung — Richtlinie 64/221/EWG — Artikel 8 und 9 — Aufenthaltsverbot und Entscheidung über die Entfernung aus dem Hoheitsgebiet aufgrund von strafrechtlichen Verstößen — Gerichtlicher Rechtsbehelf, der nur die Gesetzmäßigkeit der Maßnahme zur Beendigung des Aufenthalts des Betroffenen betrifft — Rechtsbehelf ohne aufschiebende Wirkung — Recht des Betroffenen, Zweckmäßigkeitserwägungen vor einer Stelle geltend zu machen, die dazu berufen ist, eine Stellungnahme abzugeben — Assoziierungsabkommen EWG-Türkei — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Artikel 6 Absatz 1 und 14 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates)

(2005/C 182/09)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-136/03 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Verwaltungsgerichtshof (Österreich) mit Entscheidung vom 18. März 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 26. März 2003, in den Verfahren Georg Dörr gegen Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten und Ibrahim Ünal gegen Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas (Berichterstatter) sowie der Richter A. Borg Barthet, S. von Bahr, J. Malenovský und U. Lõhmus — Generalanwalt: M. Poiares Maduro; Kanzler: M. Múgica Arzamendi, Hauptverwaltungsrätin — am 2. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der gerichtliche Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung über die Entfernung aus dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats, die gegenüber einem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats ergeht, keine aufschiebende Wirkung haben und die genannte Entscheidung im Rahmen dieser Rechtsbehelfe nur auf ihre Gesetzmäßigkeit hin überprüft werden kann, wenn keine zuständige Stelle im Sinne der genannten Bestimmung eingerichtet worden ist.  Die Rechtsschutzgarantien der Artikel 8 und 9 der Richtlinie 64/221 gelten für türkische Staatsangehörige, denen die Rechtsstellung nach Artikel 6 oder Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation zukommt.

(1) ABl. C 135 vom 7.6.2003.

#### **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Zweite Kammer)

vom 26. Mai 2005

in der Rechtssache C-212/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Maßnahmen gleicher Wirkung — Verfahren der vorherigen Genehmigung für persönliche Einfuhren von Arzneimitteln — Humanarzneimittel — Homöopathische Arzneimittel)

(2005/C 182/10)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-212/03 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 15. Mai 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: H. Støvlbæk und B. Stromsky) gegen Französische Republik (Bevollmächtigte: G. de Bergues, C. Bergeot-Nunes und R. Loosli-Surrans), hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans sowie der Richter C. Gulmann (Berichterstatter), R. Schintgen, J. Makarczyk und J. Klučka — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: M. Múgica Arzamendi, Hauptverwaltungsrätin — am 26. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 28 EG verstoßen, dass sie
  - auf persönliche Einfuhren von Arzneimitteln, die in Frankreich ordnungsgemäß verschrieben und nach der Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten in der durch die Richtlinie 93/39/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 geänderten Fassung sowohl in Frankreich als auch in dem Mitgliedstaat, in dem sie gekauft werden, zugelassen sind, ein Verfahren der vorherigen Genehmigung anwendet, sofern der Einführende die Arzneimittel nicht persönlich mit sich führt;

— auf persönliche Einfuhren von homöopathischen Arzneimitteln, die in Frankreich ordnungsgemäß verschrieben und nach der Richtlinie 92/73/EWG des Rates vom 22. September 1992 zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinien 65/65/EWG und 75/319/EWG zur Angleichung der Rechtsund Verwaltungsvorschriften über Arzneimittel und zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für homöopathische Arzneimittel in einem Mitgliedstaat registriert sind, ein Verfahren der vorherigen Genehmigung anwendet, sofern der Einführende die

DE

- auf persönliche Einfuhren von Arzneimitteln, die in Frankreich ordnungsgemäß verschrieben worden sind, aber nicht dort, sondern nur in dem Mitgliedstaat zugelassen sind, in dem sie gekauft werden, ein unverhältnismäßiges Verfahren der vorherigen Genehmigung anwendet, sofern der Einführende die Arzneimittel nicht persönlich mit sich führt.
- 2. Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

Arzneimittel nicht persönlich mit sich führt, und

(1) ABl. C 158 vom 5.7.2003.

#### **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Große Kammer)

vom 24. Mai 2005

in der Rechtssache C-244/03: Französische Republik gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (¹)

(Kosmetische Mittel — Tierversuche — Richtlinie 2003/15/EG — Teilweise Nichtigerklärung — Artikel 1 Nummer 2 — Untrennbarkeit — Unzulässigkeit)

(2005/C 182/11)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-244/03 betreffend eine Nichtigkeitsklage nach Artikel 230 EG, eingereicht am 3. Juni 2003, Französische Republik (Bevollmächtigte: zunächst F. Alabrune, C. Lemaire und G. de Bergues, sodann G. de Bergues, J.-L. Florent und D. Petrausch) gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: zunächst J. L. Rufas Quintana und M. Moore, sodann M. Moore und K. Bradley) und Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: J.-P. Jacqué und C. Giorgi Fort), hat der Gerichtshof (Große Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris, der Kammerpräsidenten P. Jann und C. W. A. Timmermans sowie der Richter C. Gulmann, A. La Pergola, J.-P. Puissochet, R. Schintgen, K. Schiemann (Berichterstatter), J. Makarczyk, P. Kūris, U. Lõhmus, E. Levits und A. Ó Caoimh — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: K. Sztranc, Verwaltungsrätin — am 24. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(1) ABl. C 171 vom 19.7.2003.

#### **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Erste Kammer)

vom 2. Juni 2005

in der Rechtssache C-266/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Aushandlung, Abschluss, Ratifizierung und Inkraftsetzung von Abkommen durch einen Mitgliedstaat — Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr — Außenkompetenz der Gemeinschaft — Artikel 10 EG — Verordnungen [EWG] Nr. 3921/91 und [EG] Nr. 1356/96)

(2005/C 182/12)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-266/03 betreffend betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 18. Juni 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Schmidt und W. Wils) gegen Großherzogtum Luxemburg (Bevollmächtigter: S. Schreiner), hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richterin R. Silva de Lapuerta (Berichterstatterin) und der Richter K. Lenaerts, S. von Bahr und K. Schiemann — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 2. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch seine Verpflichtungen aus Artikel 10 EG verletzt, dass es
  - das am 30. Dezember 1992 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Binnenschifffahrt,
  - das am 10. November 1993 in Bukarest unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Regierung Rumäniens über die Binnenschifffahrt und
  - das am 9. März 1994 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Regierung der Republik Polen über die Binnenschifffahrt

ausgehandelt, geschlossen, ratifiziert und in Kraft gesetzt hat, ohne mit der Kommission zusammenzuarbeiten oder mit ihr Rücksprache zu halten.

- 2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und das Großherzogtum Luxemburg tragen ihre eigenen Kosten.
- (1) ABl. C 200 vom 23.8.2003.

#### 2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(1) ABl. C 213 vom 6.9.2003.

### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 26. Mai 2005

in der Rechtssache C-283/03 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven [Niederlande]): A. H. Kuipers gegen Productschap Zuivel (¹)

(Gemeinsame Marktorganisation — Milch und Milcherzeugnisse — Verordnung [EWG] Nr. 804/68 — Nationale Regelung, wonach die Molkereibetriebe nach der Qualität der gelieferten Milch Abschläge von dem den Milchviehhaltern zu zahlenden Preis vornehmen oder diesen Zuschläge zahlen — Unvereinbarkeit)

(2005/C 182/14)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache C-283/03 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom College van Beroep voor het bedrijfsleven (Niederlande) mit Entscheidung vom 27. Juni 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 30. Juni 2003, in dem Verfahren A. H. Kuipers gegen Productschap Zuivel hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richter K. Lenaerts, J. N. Cunha Rodrigues, K. Schiemann (Berichterstatter) und M. Ilešič — Generalanwältin: J. Kokott; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin — am 26. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Es verstößt gegen das gemeinsame Preissystem, das der mit der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1538/95 des Rates vom 29. Juni 1995 geänderten Fassung geschaffenen gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse zugrunde liegt, wenn die Mitgliedstaaten einseitig Vorschriften erlassen, die in den Mechanismus der Bildung der Preise eingreifen, die in diesem Produktionsstadium der gemeinsamen Organisation unterliegen. Dies ist der Fall bei einer Regelung wie der im Ausgangsverfahren streitigen, die, übrigens unabhängig von ihrem angeblichen oder tatsächlichen Zweck, einen Mechanismus einführt, nach dem

 zum einen die Molkereibetriebe einen Abschlag vom Preis der ihnen gelieferten Milch einbehalten müssen, wenn die Milch bestimmte Qualitätskriterien nicht erfüllt,

#### **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Zweite Kammer)

vom 12. Mai 2005

in der Rechtssache C-278/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Auswahlverfahren für die Einstellung von Lehrpersonal an italienischen öffentlichen Schulen — Fehlende oder unzureichende Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Berufserfahrung — Artikel 39 EG — Artikel 3 der Verordnung Nr. 1612/68)

(2005/C 182/13)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache C-278/03 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 26. Juni 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M.-J. Jonczy) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigter: I. M. Braguglia im Beistand von G. De Bellis, avvocato dello Stato), hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans (Berichterstatter) sowie der Richter C. Gulmann, R. Schintgen, G. Arestis und J. Klučka — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: R. Grass — am 12. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 39 EG und Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft verstoßen, dass sie für die Teilnahme von Gemeinschaftsbürgern an den Auswahlverfahren für das Lehrpersonal an italienischen öffentlichen Schulen die von diesen Bürgern bei Unterrichtstätigkeiten erworbene Berufserfahrung je nachdem, ob diese Tätigkeiten in Italien oder in anderen Mitgliedstaten ausgeübt wurden, nicht oder zumindest nicht in gleicher Weise berücksichtigt.

zum anderen die während eines bestimmten Zeitraums von der Gesamtheit der Molkereibetriebe in dieser Weise einbehaltenen Beträge zusammengerechnet werden, bevor sie, nach eventuellen Finanztransfers zwischen den Molkereibetrieben, in Form von durch die Molkereibetriebe ausgezahlten Zuschlägen je 100 Kilogramm Milch, die ihnen in dem betreffenden Zeitraum geliefert wurde, in derselben Höhe nur an die Milchviehhalter weiterverteilt werden, die den fraglichen Qualitätskriterien entsprechende Milch geliefert haben.

(1) ABl. C 213 vom 6.9.2003.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 12. Mai 2005

in der Rechtssache C-315/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Huhtamaki Dourdan SA (¹)

(Schiedsklausel — Rückzahlung eines im Rahmen der Durchführung eines Forschungsvertrags ausgezahlten Vorschusses — Fehlen von Nachweisen für einen Teil der Kosten)

(2005/C 182/15)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-315/03 betreffend eine Klage nach Artikel 238 EG, eingereicht am 23. Juli 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: C. Giolito) gegen Huhtamaki Dourdan SA mit Sitz in Dourdan (Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Puel und L. François-Martin), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. A. Borg Barthet sowie der Richter J.-P. Puissochet (Berichterstatter) und S. von Bahr — Generalanwalt: L. M. Poiares Maduro; Kanzler: R. Grass — am 12. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

 Die Huhtamaki Dourdan SA wird verurteilt, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen Hauptforderungsbetrag von 151 533,47 Euro entsprechend dem zu erstattenden Teil der Vorauszahlung, die ihr im Rahmen des Vertrages Nr. BRST-CT 98 5422 ausgezahlt worden war, sowie einen Betrag von 23 583,63 Euro entsprechend den bis zum Datum des vorliegenden Urteils aufgelaufenen Zinsen zu zahlen. Die Huhtamaki Dourdan SA wird ferner verurteilt, der Kommission von dem auf dieses Datum folgenden Tag bis zum vollständigen Erlöschen der Schuld 4,81 % Zinsen auf den noch ausstehenden Betrag der Hauptforderung zu zahlen. 2. Die Huhtamaki Dourdan SA trägt die Kosten des Verfahrens.

(1) ABl. C 213 vom 6.9.2003.

#### **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Dritte Kammer)

vom 26. Mai 2005

in der Rechtssache C-332/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Portugiesische Republik (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Fischerei — Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen — Verordnungen (EWG) Nr. 3760/92 und Nr. 2847/93 — Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit)

(2005/C 182/16)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

In der Rechtssache C-332/03 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 29. Juli 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: T. van Rijn und A.-M. Alves Vieira) gegen Portugiesische Republik (Bevollmächtigte: L. Fernandes und M. J. Policarpo), hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas sowie der Richter J.-P. Puissochet (Berichterstatter), S. von Bahr, J. Malenovský und U. Lõhmus — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: R. Grass — am 26. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Portugiesische Republik hat gegen ihre Verpflichtungen hinsichtlich der Verwaltung und Kontrolle der Fangquoten für die Jahre 1994, 1995 und 1996 verstoßen, die sich aus Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur sowie aus den Artikeln 2, 19 Absätze 1 und 2 und 21 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ergaben, indem sie es unterlassen hat, für die Fischereiwirtschaftsjahre 1994 bis 1996 nicht
  - angemessene Regeln für die Nutzung der ihr zugeteilten Quoten zu erlassen;
  - durch eine ausreichende Kontrolle der Fischereitätigkeiten und eine angemessene Inspektion der Fischereiflotte sowie der Anlandungen und der Registrierung von Fängen für die Einhaltung der Gemeinschaftsbestimmungen über die Erhaltung zu sorgen;

- vorläufig den Fischfang durch Schiffe, die ihre Flagge führen oder in ihrem Staatsgebiet registriert sind, zu untersagen, als die zugeteilte Quote als ausgeschöpft galt, und den Fang erst zu verbieten, als die Quote bereits bei weitem überschritten war;
- das tatsächliche Funktionieren eines Validierungssystems zu gewährleisten, das insbesondere Gegenkontrollen und die Überprüfung der Daten durch eine elektronische Datenbank umfasst.
- 2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 3. Die Portugiesische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.
- (1) ABl. C 135 vom 7.6.2003.

(Zweite Kammer)

vom 12. Mai 2005

in der Rechtssache C-347/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale del Lazio [Italien]): Regione autonoma Friuli-Venezia Giulia und Agenzia regionale per lo sviluppo rurale (ERSA) gegen Ministero delle Politiche Agricole e Forestali (¹)

(Außenbeziehungen — Abkommen EG-Ungarn über den gegenseitigen Schutz und die gegenseitige Kontrolle der Weinnamen — Schutz einer Bezeichnung für bestimmte Weine aus Ungarn in der Gemeinschaft — Geografische Angabe "Tokaj" — Briefwechsel — Möglichkeit der Verwendung des Wortes "Tocai" in der Angabe "Tocai friulano" oder "Tocai italico" zur Bezeichnung und Aufmachung bestimmter italienischer Weine, insbesondere von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete ("Qualitätsweine b. A."), während einer Übergangszeit bis zum 31. März 2007 — Ausschluss dieser Möglichkeit nach Ablauf dieser Übergangszeit — Gültigkeit — Rechtsgrundlage — Artikel 133 EG — Grundsätze des internationalen Vertragsrechts — Artikel 22 bis 24 des TRIPs-Übereinkommens — Schutz der Grundrechte — Eigentumsrecht)

(2005/C 182/17)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache C-347/03 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Tribunale amministrativo regionale del Lazio (Italien) mit Entscheidung vom 9. Juni 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 7. August 2003, in dem Verfahren Regione autonoma Friuli-Venezia Giu-

lia und Agenzia regionale per lo sviluppo rurale (ERSA) gegen Ministero delle Politiche Agricole e Forestali hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans (Berichterstatter), der Richterin R. Silva de Lapuerta und der Richter R. Schintgen, G. Arestis und J. Klučka — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 12. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits stellt nicht die Rechtsgrundlage des Beschlusses 93/724/EG des Rates vom 23. November 1993 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ungarn über den gegenseitigen Schutz und die gegenseitige Kontrolle der Weinnamen dar.
- 2. Der in der Präambel des Beschlusses 93/724 angeführte Artikel 133 EG stellt eine geeignete Rechtsgrundlage für den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ungarn über den gegenseitigen Schutz und die gegenseitige Kontrolle der Weinnamen durch die Gemeinschaft allein dar.
- 3. Das Verbot, nach dem 31. März 2007 in Italien weiter die Bezeichnung "Tocai" zu verwenden, wie es sich aus dem Briefwechsel zu Artikel 4 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ungarn über den gegenseitigen Schutz und die gegenseitige Kontrolle der Weinnamen ergibt, steht nicht im Widerspruch zur Regelung der Namensgleichheiten in Artikel 4 Absatz 5 des Abkommens.
- 4. Die Gemeinsame Erklärung zu Artikel 4 Absatz 5 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ungarn über den gegenseitigen Schutz und die gegenseitige Kontrolle der Weinnamen ist, soweit es darin heißt, dass die Vertragsparteien in Bezug auf Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a des Abkommens feststellen, dass ihnen zum Zeitpunkt der Verhandlungen kein spezieller Fall bekannt war, auf den dieser Artikel anwendbar gewesen wäre, keine falsche Darstellung der tatsächlichen Gegebenheiten.
- 5. Die Artikel 22 bis 24 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums in Anhang 1C des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation, das im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche durch den Beschluss des Rates 94/800/EG vom 22. Dezember 1994 genehmigt wurde, sind dahin auszulegen, dass sie in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens, der die Namensgleichheit zwischen einer geografischen Angabe eines Drittlandes und einer Bezeichnung betrifft, die den Namen einer Rebsorte aufnimmt, der zur Bezeichnung und Aufmachung von bestimmten aus dieser Sorte erzeugten Weinen der Gemeinschaft verwendet wird, nicht verlangen, dass diese Bezeichnung künftig weiter verwendet werden darf, auch wenn sie von den betroffenen Erzeugern in der Vergangenheit entweder gutgläubig oder mindestens zehn Jahre lang vor dem 15. April 1994 benutzt wurde und das Land, die Region oder das Gebiet, aus dem der geschützte Wein kommt, so eindeutig angibt, dass die Verbraucher nicht irregeführt werden.

6. Das Eigentumsrecht steht dem Verbot für die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer der autonomen Region Friaul-Julisch Venetien (Italien), das Wort "Tocai" in der Angabe "Tocai friulano" oder "Tocai italico" nach einer am 31. März 2007 endenden Übergangszeit, wie sie sich aus dem Briefwechsel zu Artikel 4 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ungarn über den gegenseitigen Schutz und die gegenseitige Kontrolle der Weinnamen, der diesem Abkommen beigefügt, nicht aber darin enthalten ist, zur Bezeichnung und Aufmachung bestimmter italienischer Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete weiter zu verwenden, nicht entgegen.

(1) ABl. C 264 vom 1.11.2003.

#### **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Erste Kammer)

vom 26. Mai 2005

in der Rechtssache C-409/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs [Deutschland]): Société d'exportation de produits agricoles SA (SEPA) gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas (¹)

(Ausfuhrerstattungen — Rindfleisch — Schlachtungen aus besonderem Anlass — Verordnung [EWG] Nr. 3665/87 — Artikel 13 — Gesunde und handelsübliche Qualität — Vermarktungsfähigkeit unter normalen Bedingungen)

(2005/C 182/18)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-409/03 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Bundesfinanzhof (Deutschland) mit Entscheidung vom 15. Juli 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 1. Oktober 2003, in dem Verfahren Société d'exportation de produits agricoles SA (SEPA) gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann, des Richters K. Lenaerts, der Richterin N. Colneric sowie der Richter K. Schiemann und E. Juhász (Berichterstatter) — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin — am 26. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist dahin auszulegen, dass Fleisch, das die Genusstauglichkeitskriterien erfüllt, dessen Vermarktung für den menschlichen Verzehr in der Europäischen Gemeinschaft aber durch die Gemeinschaftsregelung auf den

lokalen Markt beschränkt ist, weil es von Tieren stammt, die aus besonderem Anlass geschlachtet wurden, nicht als Fleisch von "gesunder und handelsüblicher Qualität" angesehen werden kann, was Voraussetzung für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen wäre.

(1) ABl. C 275 vom 15.11.2003.

#### **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Zweite Kammer)

vom 12. Mai 2005

in der Rechtssache C-415/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Hellenische Republik (¹)

(Staatliche Beihilfen — Rückzahlungsverpflichtung — Keine absolute Unmöglichkeit der Erfüllung)

(2005/C 182/19)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

In der Rechtssache C-415/03 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 88 Absatz 2 EG, eingereicht am 25. September 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: D. Triantafyllou und J. Buendía Sierra) gegen Hellenische Republik (Bevollmächtigte: A. Samoni-Rantou, P. Mylonopoulos, F. Spathopoulos und P. Anestis), hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans, der Richterin R. Silva de Lapuerta (Berichterstatterin) sowie der Richter R. Schintgen, G. Arestis und J. Klučka — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: M. Ferreira, Hauptverwaltungsrätin — am 12. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 3 der Entscheidung 2003/372/EG der Kommission vom 11. Dezember 2002 über Beihilfen Griechenlands zugunsten von Olympic Airways verstoßen, dass sie nicht gemäß dieser Bestimmung alle Maßnahmen, die zur Rückzahlung der für rechtswidrig und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar befundenen Beihilfen mit Ausnahme derjenigen, die Beiträge an die griechische Einrichtung der sozialen Sicherheit betreffen, erforderlich sind, innerhalb der gesetzten Frist ergriffen hat.
- 2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 289 vom 29.11.2003.

#### **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Zweite Kammer)

(Erste Kammer)

vom 12. Mai 2005

vom 12. Mai 2005

in der Rechtssache C-444/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin [Deutschland]): meta Fackler KG gegen Bundesrepublik Deutschland (¹)

in der Rechtssache C-452/03 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division [Vereinigtes Königreich]): RAL (Channel Islands) Ltd u. a. gegen Commissioners of Customs & Excise (1)

(Humanarzneimittel — Homöopathische Arzneimittel — Nationale Bestimmung, die ein aus bekannten homöopathischen Stoffen zusammengesetztes Arzneimittel von dem besonderen vereinfachten Registrierungsverfahren ausschließt, wenn seine Anwendung als homöopathisches Arzneimittel nicht allgemein bekannt ist)

(Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie — Artikel 9 Absätze 1 und 2 — Geldspielautomaten — Tätigkeiten auf dem Gebiet der Unterhaltung oder ähnliche Tätigkeiten — Dienstleister mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft — Bestimmung des Ortes der Leistungserbringung)

(2005/C 182/20)

(2005/C 182/21)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache C-444/03 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Verwaltungsgericht Berlin (Deutschland) mit Entscheidung vom 28. August 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 21. Oktober 2003, in dem Verfahren meta Fackler KG gegen Bundesrepublik Deutschland hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans, der Richterin R. Silva de Lapuerta sowie der Richter C. Gulmann (Berichterstatter), P. Kūris und J. Klučka — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: K. Sztranc, Verwaltungsrätin — am 12. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

In der Rechtssache C-452/03 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division (Vereinigtes Königreich), mit Entscheidung vom 17. Oktober 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 27. Oktober 2003 in dem Verfahre RAL (Channel Islands) Ltd, RAL Ltd, RAL Services Ltd, RAL Machines Ltd gegen Commissioners of Customs & Excise hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann, des Richters K. Lenaerts (Berichterstatter), der Richterin N. Colneric sowie der Richter K. Schiemann und E. Juhász — Generalanwalt: M. Poiares Maduro; Kanzler: K. Sztranc, Verwaltungsrätin — am 12. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Artikel 14 und 15 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Bestimmung entgegenstehen, die ein Arzneimittel, das aus mehreren bekannten homöopathischen Stoffen besteht, von dem besonderen vereinfachten Registrierungsverfahren ausschließt, wenn seine Anwendung als homöopathisches Arzneimittel nicht allgemein bekannt ist.

Die Dienstleistung, die darin besteht, der Allgemeinheit gegen Entgelt die Benutzung lizenzierter Geldspielautomaten zu ermöglichen, die in Spielhallen im Gebiet eines Mitgliedstaats aufgestellt sind, ist als Tätigkeit auf dem Gebiet der Unterhaltung oder ähnliche Tätigkeit im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c erster Gedankenstrich der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage anzusehen, so dass der Ort dieser Leistungserbringung der Ort ist, an dem sie tatsächlich bewirkt wird.

<sup>(1)</sup> ABl. C 21 vom 24.1.2004.

<sup>(1)</sup> ABl. C 7 vom 10.1.2004.

#### (Erste Kammer)

#### vom 26. Mai 2005

in der Rechtssache C-478/03 (Vorabentscheidungsersuchen des House of Lords [Vereinigtes Königreich]): Celtec Ltd gegen John Astley u. a. (1)

(Richtlinie 77/187/EWG — Artikel 3 Absatz 1 — Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen — Rechte und Pflichten des Veräußerers aus einem zum Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsvertrag oder Arbeitsverhältnis — Begriff des Zeitpunkts des Übergangs)

(2005/C 182/22)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache C-478/03 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom House of Lords (Vereinigtes Königreich) mit Entscheidung vom 10. November 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 17. November 2003, in dem Verfahren Celtec Ltd gegen John Astley u. a. hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann sowie des Richters K. Lenaerts (Berichterstatter), der Richterin N. Colneric und der Richter E. Juhász und E. Levits — Generalanwalt M. Poiares Maduro; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 26. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen ist dahin auszulegen, dass der Zeitpunkt des Übergangs im Sinne dieser Bestimmung dem Zeitpunkt entspricht, zu dem die Inhaberschaft, mit der die Verantwortung für den Betrieb der übertragenen Einheit verbunden ist, vom Veräußerer auf den Erwerber übergeht. Dies ist ein genau bestimmter Zeitpunkt, der nicht nach Gutdünken des Veräußerers oder Erwerbers auf einen anderen Zeitpunkt verlegt werden kann.
- 2. Für die Anwendung dieser Bestimmung sind die Verträge und Arbeitsverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Übergangs in dem vorstehend beschriebenen Sinne zwischen dem Veräußerer und den im übertragenen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmern bestehen, als zu diesem Zeitpunkt vom Veräußerer auf den Erwerber übergegangen anzusehen, unabhängig davon, welche Einzelheiten diese hierzu vereinbart haben.

#### **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Dritte Kammer)

#### vom 26. Mai 2005

in der Rechtssache C-498/03 (Vorabentscheidungsersuchen des VAT and Duties Tribunal, London [Vereinigtes Königreich]): Kingscrest Associates Ltd, Montecello Ltd gegen Commissioners of Customs & Excise (1)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstaben g und h — Befreite Umsätze — Eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen — Eng mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundene Leistungen — Leistungen anderer Einrichtungen als Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannt worden sind — Private Einrichtung mit Gewinnerzielungsabsicht — Begriff "sozialer Charakter")

(2005/C 182/23)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache C-498/03 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom VAT and Duties Tribunal, London (Vereinigtes Königreich), mit Entscheidung vom 10. Juni 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 26. November 2003, in dem Verfahren Kingscrest Associates Ltd, Montecello Ltd gegen Commissioners of Customs & Excise hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas sowie der Richter A. Borg Barthet, A. La Pergola, J. Malenovský und A. Ó Caoimh (Berichterstatter) — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 26. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Das Wort "charitable" in der englischen Sprachfassung von Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstaben g und h der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage stellt einen eigenständigen Begriff des Gemeinschaftsrechts dar, der unter Berücksichtigung aller Sprachfassungen der Sechsten Richtlinie auszulegen ist.
- 2. Der Begriff "von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen" in Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstaben g und h der Sechsten Richtlinie 77/388 schließt private Einrichtungen mit Gewinnerzielungsabsicht nicht aus.

<sup>(1)</sup> ABl. C 21 vom 24.1.2004.

3. Das nationale Gericht hat unter Berücksichtigung insbesondere der Grundsätze der Gleichbehandlung und der steuerlichen Neutralität sowie des Inhalts der fraglichen Dienstleistungen und der Bedingungen ihrer Erbringung zu prüfen, ob die Anerkennung einer privaten Einrichtung mit Gewinnerzielungsabsicht — die deshalb nicht den Status einer "charity" nach innerstaatlichem Recht hat — als Einrichtung mit sozialem Charakter für die Zwecke der Steuerbefreiungen des Artikels 13 Teil A Absatz 1 Buchstaben g und h der Sechsten Richtlinie 77/388 das den Mitgliedstaaten in diesen Bestimmungen für eine solche Anerkennung eingeräumte Ermessen überschreitet.

(1) ABl. C 21 vom 24.1.2004.

#### **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Zweite Kammer)

vom 26. Mai 2005

in der Rechtssache C-536/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo [Portugal]): António Jorge Lda gegen Fazenda Pública (¹)

(Mehrwertsteuer — Artikel 19 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie — Vorsteuerabzug — Immobiliengeschäfte — Gegenstände und Dienstleistungen, die für steuerpflichtige und für nicht steuerpflichtige Umsätze verwendet werden — Pro-rata-Abzug)

(2005/C 182/24)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

In der Rechtssache C-536/03 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Supremo Tribunal Administrativo (Portugal) mit Entscheidung vom 26. November 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 22. Dezember 2003, in dem Verfahren António Jorge Lda gegen Fazenda Pública hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans, der Richterin R. Silva de Lapuerta (Berichterstatterin) sowie der Richter J. Makarczyk, P. Kūris und G. Arestis — Generalanwalt: C. Stix-Hackl; Kanzler: R. Grass — am 26. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Es verstößt gegen Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, wenn im Nenner des Bruches zur Berechnung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs der Wert der noch nicht abgeschlossenen Arbeiten berücksichtigt wird, die von einem Steuerpflichtigen bei der Ausübung einer Tätigkeit im Bauhandwerk ausgeführt werden, sofern dieser Wert nicht Übertragungen von Gegenständen oder Dienstleis-

tungen entspricht, die der Steuerpflichtige bereits erbracht hat oder für die Bauabrechnungen erteilt oder Anzahlungen vereinnahmt wurden.

(1) ABl. C 47 vom 21.2.2004.

#### **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Große Kammer)

vom 7. Juni 2005

in der Rechtssache C-543/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Innsbruck [Österreich]): Christine Dodl, Petra Oberhollenzer gegen Tiroler Gebietskrankenkasse (¹)

(Verordnungen [EWG] Nrn. 1408/71 und 574/72 — Familienleistungen — Erziehungsgeld — Anspruch auf gleichartige Leistungen im Beschäftigungsmitgliedstaat und im Wohnmitgliedstaat)

(2005/C 182/25)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-543/03 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Oberlandesgericht Innsbruck (Österreich) mit Entscheidung vom 16. Dezember 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 29. Dezember 2003, in dem Verfahren Christine Dodl, Petra Oberhollenzer gegen Tiroler Gebietskrankenkasse hat der Gerichtshof (Große Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris, Kammerpräsidenten P. der C. W. A. Timmermans und A. Rosas sowie der Richter C. Gulmann, J.-P. Puissochet, K. Schiemann (Berichterstatter), J. Makarczyk, P. Kūris, E. Juhász, U. Lõhmus, E. Levits und A. Ó Caoimh — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: K. Sztranc, Verwaltungsrätin — am 7. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Eine Person besitzt die Arbeitnehmereigenschaft im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in ihrer durch die Verordnung (EG) Nr. 1386/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 geänderten und aktualisierten Fassung, wenn sie auch nur gegen ein einziges Risiko im Rahmen eines der in Artikel 1 Buchstabe a dieser Verordnung genannten allgemeinen oder besonderen Systeme der sozialen Sicherheit pflichtversichert oder freiwillig versichert ist, und zwar unabhängig vom Bestehen eines Arbeitsverhältnisses. Es ist Sache des nationalen Gerichts, die notwendigen Prüfungen vorzunehmen, um festzustellen, ob die Klägerinnen der Ausgangsverfahren in den Zeiträumen, für die die fraglichen Leistungen beantragt wurden, einem Zweig des österreichischen Systems der sozialen Sicherheit angehört haben und damit unter den Begriff "Arbeitnehmer" im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a fielen.

2. Räumen die Rechtsvorschriften des Beschäftigungsmitgliedstaats und die des Wohnmitgliedstaats eines Arbeitnehmers diesem für denselben Familienangehörigen und für denselben Zeitraum Ansprüche auf Familienleistungen ein, so ist der für die Gewährung dieser Leistungen zuständige Mitgliedstaat nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung Nr. 1408/71 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 410/2002 der Kommission vom 27. Februar 2002 geänderten und aktualisierten Fassung grundsätzlich der Beschäftigungsmitgliedstaat.

Übt jedoch eine Person, die das Sorgerecht für die Kinder hat, insbesondere der Ehegatte oder der Lebensgefährte des Arbeitnehmers, eine Erwerbstätigkeit im Wohnmitgliedstaat aus, so sind die Familienleistungen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung Nr. 574/72 in der durch die Verordnung Nr. 410/2002 geänderten Fassung von diesem Mitgliedstaat zu gewähren, unabhängig davon, wer der in den Rechtsvorschriften dieses Staates bezeichnete unmittelbare Empfänger dieser Leistungen ist. In diesem Fall ruht die Gewährung der Familienleistungen durch den Beschäftigungsmitgliedstaat bis zur Höhe der in den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats vorgesehenen Familienleistungen.

(1) ABl. C 85 vom 3.4.2004.

#### **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Zweite Kammer)

vom 2. Juni 2005

in der Rechtssache C-15/04 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesvergabeamts [Österreich]): Koppensteiner GmbH gegen Bundesimmobiliengesellschaft mbH (¹)

(Öffentliche Aufträge — Richtlinie 89/665/EWG — Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge — Entscheidung über den Widerruf einer Ausschreibung nach Angebotsöffnung — Gerichtliche Nachprüfung — Umfang — Effektivitätsgrundsatz)

(2005/C 182/26)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-15/04 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Bundesvergabeamt (Österreich) mit Entscheidung vom 12. Januar 2004, beim Gerichtshof eingegangen am 19. Januar 2004, in dem Verfah-

ren Koppensteiner GmbH gegen Bundesimmobiliengesellschaft mbH hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans, der Richterin R. Silva de Lapuerta sowie der Richter C. Gulmann (Berichterstatter), P. Kūris und G. Arestis — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: R. Grass — am 2. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Das zuständige Gericht ist verpflichtet, die nationalen Vorschriften unangewendet zu lassen, die es daran hindern, die Verpflichtung aus den Artikeln 1 Absatz 1 und 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Lieferund Bauaufträge in der durch die Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge geänderten Fassung zu beachten.

(1) ABl. C 85 vom 3.4.2004.

#### **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Dritte Kammer)

vom 26. Mai 2005

in der Rechtssache C-43/04 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs [Deutschland]): Finanzamt Arnsberg gegen Stadt Sundern (¹)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 25 — Gemeinsame Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger — Verpachtung von Jagdbezirken im Rahmen einer gemeindlichen Forstbewirtschaftung — Begriff "landwirtschaftliche Dienstleistungen")

(2005/C 182/27)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-43/04 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Bundesfinanzhof (Deutschland) mit Entscheidung vom 27. November 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 4. Februar 2004, in dem Verfahren Finanzamt Arnsberg gegen Stadt Sundern hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas (Berichterstatter) sowie der Richter A. Borg Barthet, A. La Pergola, J. Malenovský und A. Ó Caoimh — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 26. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- DE
- Artikel 25 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass die gemeinsame Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger nur für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Erbringung landwirtschaftlicher Dienstleistungen, wie sie in Absatz 2 dieses Artikels definiert sind, gilt und dass die sonstigen Umsätze der Pauschallandwirte der allgemeinen Regelung dieser Richtlinie unterliegen.
- Artikel 25 Absatz 2 fünfter Gedankenstrich der Richtlinie 77/388 in Verbindung mit Anhang B der Richtlinie ist dahin auszulegen, dass die Verpachtung von Jagdbezirken durch einen Pauschallandwirt keine landwirtschaftliche Dienstleistung im Sinne dieser Richtlinie darstellt.

(1) ABl. C 85 vom 3.4.2004.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 2. Juni 2005

in der Rechtssache C-68/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Hellenische Republik (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2001/81/EG — Luftschadstoffe — Nationale Emissionshöchstmengen)

(2005/C 182/28)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

In der Rechtssache C-68/04 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 13. Februar 2004, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Valero Jordana und M. Konstandinidis) gegen Hellenische Republik (Bevollmächtigte: M. Dafniou), hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Borg Barthet (Berichterstatter) sowie der Richter A. La Pergola und A. Ó Caoimh — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass — am 2. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2001/81/EG des Europä-

ischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe verstoßen, dass sie die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht erlassen hat.

2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(1) ABl. C 94 vom 17.04.2004.

#### **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Erste Kammer)

vom 26. Mai 2005

in der Rechtssache C-77/04 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation [Frankreich]): Groupement d'intérêt économique (GIE) Réunion européenne u. a. gegen Zurich España, Société pyrénéenne de transit d'automobiles (Soptrans) (¹)

(Brüsseler Übereinkommen — Auslegung des Artikels 6 Nr. 2 und der Bestimmungen des 3. Abschnitts des Titels II — Zuständigkeit für Versicherungssachen — Gewährleistungsklage oder Interventionsklage zwischen Versicherern — Fall einer Mehrfachversicherung)

(2005/C 182/29)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-77/04 wegen eines Vorabentscheidungsersuchens gemäß dem Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof, eingereicht von der Cour de cassation (Frankreich) mit Entscheidung vom 20. Januar 2004, beim Gerichtshof eingegangen am 17. Februar 2004, in dem Verfahren Groupement d'intérêt économique (GIE) Réunion européenne u. a. gegen Zurich España, Société pyrénéenne de transit d'automobiles (Soptrans) hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann, der Richterin N. Colneric sowie der Richter J. N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter), M. Ilešič und E. Levits — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: K. H. Sztranc, Verwaltungsrätin — am 26. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- DE
- 1. Eine Klage auf Gewährleistung zwischen Versicherern, die auf eine Mehrfachversicherung gestützt wird, fällt nicht unter die Bestimmungen des 3. Abschnitts von Titel II des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der durch das Übereinkommen vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, das Übereinkommen vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland, das Übereinkommens vom 26. Mai 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und das Übereinkommen vom 29. November 1996 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden geänderten Fassung.
- Artikel 6 Nr. 2 des Übereinkommens ist auf eine Klage auf Gewährleistung, die auf eine Mehrfachversicherung gestützt wird, anwendbar, sofern zwischen dem Hauptprozess und der Gewährleistungsklage ein Zusammenhang besteht, der den Schluss zulässt, dass kein Gerichtsstandsmissbrauch vorliegt.

(1) ABl. C 85 vom 3.4.2004.

#### **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Dritte Kammer)

vom 2. Juni 2005

in der Rechtssache C-89/04 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State [Niederlande]): Mediakabel BV gegen Commissariaat voor de Media (¹)

(Richtlinie 89/552/EWG — Artikel 1 Buchstabe a — Fernsehdienste — Anwendungsbereich — Richtlinie 98/34/EG — Artikel 1 Nummer 2 — Dienste der Informationsgesellschaft — Anwendungsbereich)

(2005/C 182/30)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache C-89/04 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom niederländischen Raad van State mit Entscheidung vom 18. Februar 2004, beim Gerichtshof eingegangen am 20. Februar 2004, in dem Verfahren Mediakabel BV gegen Commissariaat voor de Media

hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten A. Rosas sowie der Richter A. Borg Barthet, J.-P. Puissochet (Berichterstatter), S. von Bahr und J. Malenovský — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: M. M. Ferreira, Hauptverwaltungsrätin — am 2. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Der Begriff "Fernsehsendung" im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit in der durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 geänderten Fassung wird durch diese Bestimmung autonom definiert. Er wird nicht durch Gegenüberstellung zum Begriff "Dienstleistung der Informationsgesellschaft" im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften definiert und erfasst daher nicht notwendigerweise die Dienste, die nicht unter den letztgenannten Begriff fallen.
- 2. Ein Dienst fällt unter den Begriff "Fernsehsendung" im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/552 in der durch die Richtlinie 97/36 geänderten Fassung, wenn er in der Erstsendung von Fernsehprogrammen besteht, die zum Empfang durch die Allgemeinheit, d. h. eine unbestimmte Zahl möglicher Fernsehzuschauer, bestimmt sind, an die dieselben Bilder gleichzeitig übertragen werden. Die Technik der Bildübertragung ist bei dieser Beurteilung nicht maßgebend.
- 3. Ein Dienst wie "Filmtime", der in der Sendung von Fernsehprogrammen besteht, die zum Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt sind, und der nicht auf individuellen Abruf eines Dienstleistungsempfängers erbracht wird, ist ein Fernsehdienst im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/552. Dem Standpunkt des Erbringers der Dienstleistung ist bei der Untersuchung des Begriffes "Fernsehdienst" der Vorrang einzuräumen. Dagegen ist die Situation der mit dem betreffenden Dienst in Wettbewerb stehenden Dienste für diese Beurteilung unerheblich.
- 4. Die Bedingungen, unter denen der Erbringer einer Dienstleistung wie des Dienstes "Filmtime" seine Verpflichtung aus Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 89/552, den Hauptteil seiner Sendezeit der Sendung von europäischen Werken vorzubehalten, erfüllt, sind ohne Einfluss auf die Einstufung dieses Dienstes als Fernsehdienst.

<sup>(1)</sup> ABl. C 94 vom 17.4.2004.

(Fünfte Kammer)

vom 26. Mai 2005

in der Rechtssache C-249/04 (Vorabentscheidungsersuchen des Cour du travail Lüttich, Section Neufchâteau [Belgien]): José Allard gegen Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants (INASTI) (¹)

(Artikel 48 und 52 EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Artikel 39 EG und 43 EG] — Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 — Selbständige, die Erwerbstätigkeiten im Gebiet zweier Mitgliedstaaten ausüben und in einem von beiden wohnen — Erfordernis eines "Dämpfungsbeitrags" — Berechnungsgrundlage)

(2005/C 182/31)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-249/04 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht von der Cour du travail Lüttich, Section Neufchâteau (Belgien), mit Entscheidung vom 9. Juni 2004, beim Gerichtshof eingegangen am 11. Juni 2004, in dem Verfahren José Allard gegen Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants (INASTI) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin R. Silva de Lapuerta sowie der Richter P. Kūris und J. Klučka (Berichterstatter) — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 26. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Artikel 13 ff. der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in ihrer durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 geänderten und aktualisierten Fassung verlangen es, dass ein Beitrag wie der nach dem Arrêté royal Nr. 289 vom 31. März 1984 geschuldete Dämpfungsbeitrag so festgesetzt wird, dass die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen, dessen Sozialvorschriften anwendbar sind, erzielten Einkünfte in die Erwerbseinkünfte einbezogen werden, obwohl der Selbständige nach Zahlung dieses Beitrags keinerlei Sozialleistung oder andere Leistung von diesem Staat verlangen kann.
- 2. Artikel 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 43 EG) schließt es nicht aus, dass ein Beitrag wie der Dämpfungsbeitrag, der im Wohnmitgliedstaat geschuldet wird und unter Berücksichtigung der in einem anderen Mitgliedstaat erzielten Einkünfte

berechnet wird, Selbständigen, die in diesen Mitgliedstaaten Erwerbstätigkeiten ausüben, auferlegt wird.

(1) ABl. C 190 vom 24.7.2004.

#### **URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Sechste Kammer)

vom 26. Mai 2005

in der Rechtssache C-287/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Schweden (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 93/104/EG — Arbeitszeitgestaltung — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)

(2005/C 182/32)

(Verfahrenssprache: Schwedisch)

In der Rechtssache C-287/04 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 5. Juli 2004, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte L. Ström van Lier und N. Yerrell) gegen Königreich Schweden (Bevollmächtigter: A. Kruse) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Borg Barthet (Berichterstatter) sowie der Richter U. Löhmus und A. Ó Caoimh — Generalanwalt: M. Poiares Maduro; Kanzler: R. Grass — am 26. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- Das Königreich Schweden hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung verstoßen, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um den Artikeln 3, 6 und 8 dieser Richtlinie nachzukommen.
- 2. Das Königreich Schweden trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 228 vom 11.9.2004.

#### **BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES**

(Sechste Kammer)

(Fünfte Kammer)

vom 2. Juni 2005

vom 28. Februar 2005

in der Rechtssache C-454/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg (¹)

in der Rechtssache C-260/02 P: Michael Becker gegen Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Vertragsverletzung — Richtlinie 2001/55/EG — Vorübergehender Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)

(Rechtsmittel — Beamte — Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit — Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung der Dienstunfähigkeit während eines Urlaubs aus persönlichen Gründen — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2005/C 182/33)

(2005/C 182/34)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-454/04 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 28. Oktober 2004, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. O'Reilly und A.-M. Rouchaud-Joët) gegen Großherzogtum Luxemburg (Bevollmächtigter: S. Schreiner), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Borg Barthet (Berichterstatter) sowie der Richter A. La Pergola und A. Ó Caoimh — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass — am 2. Juni 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

In der Rechtssache C-260/02 P betreffend ein Rechtsmittel nach Artikel 49 der EG-Satzung des Gerichtshofes, eingelegt am 15. Juli 2002, Michael Becker, Beamter des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Luxemburg (Luxemburg), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Fricke, anderer Verfahrensbeteiligter: Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: zunächst P. Giusta und B. Schäfer, sodann J.-M. Stenier und M. Bavendamm), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin R. Silva de Lapuerta (Berichterstatterin) sowie der Richter R. Schintgen und J. Makarczyk — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: R. Grass — am 28. Februar 2005 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten verstoßen, dass es nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.
- 1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
- 2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2. Der Rechtsmittelführer trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 314 vom 18.12.2004.

<sup>(1)</sup> ABl. C 202 vom 24.8.2002.

#### **BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES**

#### **BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES**

(Vierte Kammer)

vom 26. Mai 2005

in der Rechtssache C-297/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofes [Österreich]): Sozialhilfeverband Rohrbach gegen Arbeiterkammer Oberösterreich, Österreichischer Gewerkschaftsbund (¹)

(Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Richtlinie 2001/23/EG — Übergang von Unternehmen — Möglichkeit, sich gegenüber einem Einzelnen auf eine Richtlinie zu berufen — Widerspruch des Arbeitnehmers gegen den Übergang seines Vertrages auf den Erwerber)

(2005/C 182/35)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-297/03 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Obersten Gerichtshof (Österreich) mit Entscheidung vom 4. Juni 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 10. Juli 2003, in dem Verfahren Sozialhilfeverband Rohrbach gegen Arbeiterkammer Oberösterreich, Österreichischer Gewerkschaftsbund, hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten K. Lenaerts sowie der Richterin N. Colneric (Berichterstatterin) und des Richters J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 26. Mai 2005 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung des Privatrechts, deren einziger Gesellschafter ein öffentlich-rechtlicher Sozialhilfeverband (Gemeindeverband) ist, gehört zu den Einrichtungen, denen die Artikel 3 Absatz 1 und 1 Absatz 1 Buchstabe c Satz 1 der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen entgegengehalten werden können.
- Eine ihren Betrieb veräußernde staatliche Einrichtung kann sich nicht gegenüber einem Arbeitnehmer auf die Artikel 3 Absatz 1 und 1 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2001/23 berufen, um ihm die Fortsetzung seines Arbeitsverhältnisses zu einem Erwerber zur Pflicht zu machen.

(Vierte Kammer)

vom 15. März 2005

in der Rechtssache C-553/03 P: Panhellenic Union of Cotton Ginners and Exporters gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Nichtigkeitsklage — Artikel 119 der Verfahrensordnung)

(2005/C 182/36)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache C-553/03 P betreffend ein Rechtsmittel nach Artikel 56 der Satzung des Gerichtshofes, eingereicht am 30. Dezember 2003, Panhellenic Union of Cotton Ginners and Exporters, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Adamantopoulos und J. Gutiérrez Gisbert, Zustellungsanschrift in Luxemburg, andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: N. Khan), Hellenische Republik (Bevollmächtigte: V. Kontolaimos und I. Chalkias), hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten N. Lenaerts sowie der Richter N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter) und E. Juhász — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: R. Grass — am 15. März 2005 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
- Die Rechtsmittelführerin trägt außer ihren eigenen Kosten die Kosten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im vorliegenden Verfahren.
- 3. Die Hellenische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 226 vom 20.9.2003.

<sup>(1)</sup> ABl. C 59 vom 6.3.2004.

#### **BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES**

(Vierte Kammer)

vom 26. April 2005

in der Rechtssache C-149/04 (Vorabentscheidungsersuchen des Corte suprema di cassazione): Ugo Fava gegen Comune di Carrara (¹)

(Abgabe, die auf Marmor, der im Gebiet einer Gemeinde gewonnen wurde, wegen seiner Ausfuhr über die Gemeindegrenzen hinaus erhoben wird — Artikel 92 § 1 und 104 § 3 der Verfahrensordnung — Teilweise Unzulässigkeit — Frage, die mit einer Frage übereinstimmt, über die der Gerichtshof bereits entschieden hat)

(2005/C 182/37)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache C-149/04 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht von der Corte suprema di cassazione (Italien) mit Entscheidung vom 27. Oktober 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 23. März 2004, im Verfahren Ugo Fava (Insolvenzverwalter über das Vermögen der IMEG Srl) gegen Comune di Carrara, hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten K. Lenaerts (Berichterstatter) sowie der Richterin N. Colneric und des Richters J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: M. Poiares Maduro; Kanzler: R. Grass — am 26. April 2005 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Das Vorabentscheidungsersuchen ist unzulässig, soweit es sich auf die Auslegung der Artikel 81 EG, 85 EG und 86 EG bezieht.
- 2. Eine zum Gewicht einer Ware proportionale Abgabe, die nur in einer Gemeinde eines Mitgliedstaats erhoben wird und eine Kategorie von Waren wegen ihrer Ausfuhr über die Grenzen des Gemeindegebiets hinaus betrifft, stellt trotz der Tatsache, dass sie auch die Waren betrifft, deren endgültige Bestimmung innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats liegt, eine Abgabe gleicher Wirkung wie ein Ausfuhrzoll im Sinne von Artikel 23 EG dar.
- Artikel 23 EG kann nicht zur Begründung von Anträgen auf Erstattung von Beträgen herangezogen werden, die vor dem 16. Juli 1992 als Marmorabgabe erhoben worden sind; dies gilt nicht

für Antragsteller, die vor diesem Datum eine Klage oder einen gleichwertigen Rechtsbehelf eingereicht haben.

(1) ABl. C 106 vom 30.4.2004.

#### **BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES**

(Sechste Kammer)

vom 7. April 2005

in der Rechtssache C-160/04 P: Gustaaf Van Dyck gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Rechtsmittel — Beamte — Beförderungsverzeichnis — Beschwerende Maßnahme — Vorbereitende Maßnahmen)

(2005/C 182/38)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache C-160/04 P betreffend ein Rechtsmittel nach Artikel 56 der Satzung des Gerichtshofes, eingereicht am 19. März 2004, Gustaaf Van Dyck, Beamter der Kommission der Europäischen Kommission, wohnhaft in Wuustwezel (Belgien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Bywater im Beistand von Rechtsanwalt W. Mertens, andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: F. Clotuche-Duvieusart und A. Weimar), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Borg Barthet sowie der Richter A. Ó. Caoimh und U. Lõhmus (Berichterstatter) — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 7. April 2005 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
- 2. Der Rechtsmittelführer trägt die Kosten des Verfahrens.
- (1) ABl. C 106 vom 30.4.2004.

#### **BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES**

#### **BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES**

(Vierte Kammer)

vom 22. Februar 2005

in der Rechtssache C-480/04: Strafverfahren gegen Antonello D'Antonio (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Unzulässigkeit)

(2005/C 182/40)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache C-480/04 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Tribunale Viterbo (Italien) mit Entscheidung vom 2. November 2004, beim Gerichtshof eingegangen am 17. November 2004, in dem Strafverfahren gegen Antonello D'Antonio hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten K. Lenaerts sowie der Richterin N. Colneric und des Richters K. Schiemann (Berichterstatter) — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: R. Grass — am 22. Februar 2005 einen Beschluss mit

Das vom Tribunale Viterbo mit Entscheidung vom 2. November 2004 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzu-

(1) ABl. C 31 vom 5.2.2005.

lässig.

folgendem Tenor erlassen:

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 18. März 2005

(Rechtssache C-128/05)

(2005/C 182/41)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 18. März 2005 eine Klage gegen die Republik Österreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter ist Herr Dr. Dimitris Triantafyllou, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

(Vierte Kammer)

vom 10. März 2005

in der Rechtssache C-178/04 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts [Deutschland]): Franz Marhold gegen Land Baden-Württemberg (¹)

(Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Arbeitnehmer — Beamte, die im Dienst eines inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen — Universitätsprofessor — Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung)

(2005/C 182/39)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-178/04 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Bundesverwaltungsgericht (Deutschland) mit Beschluss vom 28. Januar 2004, beim Gerichtshof eingegangen am 15. April 2004, in dem Verfahren Franz Marhold gegen Land Baden-Württemberg hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten K. Lenaerts sowie der Richter J. N. Cunha Rodrigues und E. Levits (Berichterstatter) — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: R. Grass — am 10. März 2005 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 39 EG steht einer nationalen Regelung entgegen, nach der ein Beamter, der vor dem 31. März des folgenden Jahres aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet und in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Mitgliedstaat tritt, keinen Anspruch auf eine jährliche Sonderzuwendung hat, während dieser Anspruch einem Beamten zusteht, der ein neues öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im Inland eingeht.

<sup>(1)</sup> ABl. C 156 vom 12.6.2004.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge

- anerkennen, dass die Republik Österreich ihre Pflichten aus den Artikeln 2, 6, 9 Absatz 2 Buchstabe b, 17, 18 und 22 Absätze 3 bis 5 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern -Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (1) verletzt hat, in dem sie nicht in Österreich ansässigen Steuerpflichtigen, die Personenbeförderungen in Österreich durchführen, gestattet, keine Steuererklärungen einzureichen und den Netto-Mehrwertsteuerbetrag nicht zu zahlen, wenn ihr in Österreich erzielter Jahresumsatz unter 22 000 Euros liegt, in diesem Fall davon ausgeht, dass der Betrag der geschuldeten Mehrwertsteuer gleich dem der abziehbaren Mehrwertsteuer ist und die Anwendung der vereinfachten Regelung dadurch bedingt, dass die österreichische Mehrwertsteuer in den Rechnungen bzw. in den an ihre Stelle tretenden Dokumenten nicht ausgewiesen wird.
- die Beklagte zu den Verfahrenskosten verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Für die grenzüberschreitende Personenbeförderung durch Steuerpflichtige, die in anderen Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten ansässig sind, gilt in Österreich seit dem 01.04.2002 eine vereinfachte Regelung. Es wird diesen Steuerpflichtigen gestattet, keine Steuererklärung einzureichen und den Netto-MwSt-Betrag nicht zu zahlen, wenn ihr in Österreich erzielter Jahresumsatz 22 000 Euro nicht übersteigt. Die Regelung geht davon aus, dass in diesem Fall der Betrag der geschuldeten Mehrwertsteuer der abziehbaren Mehrwertsteuer entspricht. Gleichzeitig dürfen die Steuerpflichtigen, die diese vereinfachte Regelung in Anspruch nehmen, die österreichische Mehrwertsteuer in ihren Rechnungen bzw. in den an ihre Stelle tretenden Dokumenten nicht ausweisen.

Diese Regelung stehe mit den Vorschriften der Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17.05.1977 ("Sechste MwSt-Richtlinie") und der Entscheidung 2001/242/EG des Rates vom 19.05.2001 nicht in Einklang.

Die Kommission führt aus, dass die genannte Richtlinie zwar die Möglichkeit der Pauschalregelungen für Kleinunternehmen beinhalte, der durch die österreichische Regelung angewendete Begriff des "Kleinunternehmens" — Umsatz in Österreich unter 22 000 Euros — dem einheitlich auszulegenden gemeinschaftsrechtlichen Begriff von "Kleinunternehmen" aber nicht entspreche. Es sei weiterhin nicht bewiesen, dass die österreichische Pauschalregelung zu keiner Steuerermäßigung führe, die über die Vereinfachung hinausgeht, die Artikel 24 Absatz 1 der genannten Richtlinie zu erlauben abzielt. Die Entbindung von den sonstigen Rechnungstellungs-, Steuererklärungs- und Aufzeichnungspflichten stelle weiterhin den formellen Aspekt der übermäßigen Vereinfachung dar.

Die Kommission behauptet, dass die streitige österreichische Regelung auch nicht auf der Grundlage der genannten Entscheidung des Rates akzeptiert werden könne. Diese Entscheidung ermächtige die Republik Österreich zwar, die grenzüberschreitende Personenbeförderung, die von nicht in Österreich ansässigen Steuerpflichtigen mit Hilfe von nicht in Österreich angemeldeten Kraftfahrzeugen durchgeführt wird, vom 01.01.2001 bis 31.12.2005 abweichend von Artikel 11 der genannten Richtlinie zu besteuern, diese Ausnahme sei aber ausdrücklich an die Bedingung geknüpft, dass die in Österreich zurückgelegte Strecke anhand einer durchschnittlichen Besteuerungsgrundlage je Person und je Kilometer besteuert werden müsse.

(1) Abl. 1977, Nr. L 145, S. 1

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 22. April 2005

(Rechtssache C-183/05)

(2005/C 182/42)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 22. April 2005 eine Klage gegen Irland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Michel Van Beek im Beistand von Rechtsanwalt Matthieu Wemaëre, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass Irland dadurch gegen die Artikel 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (¹) und gegen seine Verpflichtung aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, dass es die Umsetzung der genannten Vorschriften der Richtlinie in irisches Recht auf die in Anhang IV der Richtlinie genannten Arten beschränkt hat, die in Irland vorkommen;
- festzustellen, dass Irland dadurch gegen Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und gegen seine Verpflichtung aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, dass es nicht alle notwendigen spezifischen Maßnahmen getroffen hat, um das nach der genannten Vorschrift der Richtlinie vorgesehene strenge Schutzsystem wirksam einzuführen;
- festzustellen, dass Irland dadurch gegen die Artikel 12 Absatz 1 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG und gegen seine Verpflichtung aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, dass es irische Rechtsvorschriften beibehalten hat, die mit den genannten Vorschriften der Richtlinie unvereinbar sind;
- Irland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

DE

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission ist der Ansicht, dass Irland aus folgenden Gründen gegen die Richtlinie 92/43/EWG verstoßen habe:

- Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG (Habitat-Richtlinie) sei insoweit unvollständig in irisches Recht umgesetzt worden, als der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und das Angebot zum Verkauf oder Austausch von in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie genannten Arten nur in Bezug auf die Tierarten verboten werde, die in Irland vorkämen.
- Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie sei in Irland insoweit unvollständig umgesetzt worden, als Irland nicht alle spezifischen Maßnahmen getroffen habe, die notwendig seien, um wirksam ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a genannten Tierarten einzuführen, die in Irland vorkämen.
- Artikel 12 Absatz 1 und 16 der Richtlinie seien nicht korrekt umgesetzt worden, da es eine parallele Regelung über Ausnahmen gebe, die mit dem Anwendungsbereich und den Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 16 unvereinbar sei und dazu führe, dass Irland gegen seine Verpflichtung nach Artikel 12 Absatz 1 verstoße, ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie genannten Tierarten einzuführen und aufrechtzuerhalten.

(1) ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 26. April 2005

(Rechtssache C-185/05)

(2005/C 182/43)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 26. April 2005 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind B. Schima und F. Amato, Mitglieder des Juristischen Dienstes der Kommission.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 9 Absatz 4, 17

Absatz 1 und 18 Absatz 1 erster bis dritter Gedankenstrich der Richtlinie 96/82 (¹) verstoßen hat, dass sie

eine Regelung in Kraft gelassen hat, die in Artikel 9 Absätze 3 und 4 des Decreto legislativo Nr. 344/1999 enthalten ist und nach der der Betreiber eines Betriebes, in dem gefährliche Stoffe vorhanden sind, die Anlagen in Betrieb nehmen kann, ohne dass die Behörde, die sich zum Sicherheitsbericht äußern muss, dem Betreiber die Ergebnisse ihrer Prüfung des Sicherheitsberichts ausdrücklich mitgeteilt hat,

eine Regelung in Kraft gelassen hat, die in Artikel 21 Absatz 3 des Decreto legislativo Nr. 344/1999 enthalten ist und nach der die zuständige Behörde die Inbetriebnahme der Anlagen nicht untersagen muss, wenn die Maßnahmen, die der Betreiber zur Verhütung von schweren Unfällen und der Begrenzung der Unfallfolgen zu treffen beabsichtigt, eindeutig unzureichend sind,

keine verbindliche Regelung erlassen hat, die Inspektionen vorsieht, die die planmäßige und systematische Prüfung der betriebstechnischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme des Betriebes ermöglichen, mit der sich die zuständige Behörde vergewissert, dass der Betreiber nachweisen kann, dass er im Zusammenhang mit den verschiedenen betriebsspezifischen Tätigkeiten die zur Verhütung schwerer Unfälle erforderlichen Maßnahmen ergriffen und angemessene Mittel zur Begrenzung der Folgen schwerer Unfälle innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes vorgesehen hat, und

keine Regelung erlassen hat, nach der die Inspektionen gewährleisten müssen, dass die Angaben und Informationen im Sicherheitsbericht oder in anderen Berichten den Gegebenheiten in dem Betrieb genau entsprechen;

2. der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen sieht vor, dass der Betreiber eines Betriebes, in dem gefährliche Stoffe vorhanden sind, verpflichtet ist, für die zuständige Behörde einen Sicherheitsbericht zu erstellen. Die Italienische Republik hat die Richtlinie durch das Decreto legislativo Nr. 334 vom 17. August 1999 umgesetzt.

Die Kommission ist der Meinung, dass der Betreiber nach Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie die Anlagen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der zuständigen Behörde in Betrieb nehmen dürfe.

Das Decreto legislativo erlaube es dem Betreiber dennoch, die Anlagen in Betrieb zu nehmen, ohne dass die zuständige Behörde die Ergebnisse ihrer Prüfung des Sicherheitsberichts ausdrücklich mitgeteilt habe.

Wie sich aus Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie ergebe, sei die zuständige Behörde verpflichtet, die Inbetriebnahme der Anlage zu untersagen, wenn die Maßnahmen, die der Betreiber zur Verhütung von schweren Unfällen und der Begrenzung der Unfallfolgen zu treffen beabsichtige, eindeutig unzureichend seien.

Das Decreto legislativo befreie die zuständige Behörde offensichtlich dennoch von einer solchen Verpflichtung.

Schließlich müssten die Mitgliedstaaten nach Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie eine verbindliche Regelung erlassen, die solche Inspektionen vorsehe, die die planmäßige und systematische Prüfung der betriebstechnischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme des Betriebes ermöglichten, mit der sich die zuständige Behörde vergewissere, dass der Betreiber nachweisen könne, dass er im Zusammenhang mit den verschiedenen betriebsspezifischen Tätigkeiten die zur Verhütung schwerer Unfälle erforderlichen Maßnahmen ergriffen und angemessene Mittel zur Begrenzung der Folgen schwerer Unfälle innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes vorgesehen habe. Außerdem müssten die Mitgliedstaaten nach Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie auch eine Regelung erlassen, nach der die Inspektionen gewährleisten müssten, dass die Angaben und Informationen im Sicherheitsbericht oder in anderen Berichten den Gegebenheiten in dem Betrieb genau entsprächen.

Das Decreto legislativo habe diese Bestimmungen jedoch nicht umgesetzt, sondern habe nur auf ein weiteres Dekret zur Umsetzung verwiesen, das bis heute noch nicht erlassen worden sei.

Nach alledem ist die Kommission daher der Ansicht, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 9 Absatz 4, 17 Absatz 1 und 18 Absatz 1 erster bis dritter Gedankenstrich der Richtlinie verstoßen habe.

(1) ABl. L 10 vom 14.1.1997, S. 13.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Centrale Raad van Beroep vom 22. April 2005 in dem Rechtsstreit K. Tas-Hagen und R. A. Tas gegen Raadskamer WUBO van de Pensioen- en Uitkeringsraad

(Rechtssache C-192/05)

(2005/C 182/44)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Der Centrale Raad van Beroep (Niederlande) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 22. April 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 29. April 2005, in dem Rechtsstreit K. Tas-Hagen und R. A. Tas gegen Raadskamer WUBO van de Pensioen- en Uitkeringsraad um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Steht das Gemeinschaftsrecht, insbesondere Artikel 18 EG, einer nationalen Regelung entgegen, nach der unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens die Bewilligung einer Leistung für zivile Kriegsopfer ausschließlich aus dem Grund verweigert wird, weil der Betroffene, der die Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats besitzt, bei Einreichung des Antrags nicht im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats, sondern in dem eines anderen Mitgliedstaats wohnt?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Italienische Republik, eingereicht am 2. Mai 2005

(Rechtssache C-194/05)

(2005/C 182/45)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 2. Mai 2005 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind M. Konstantinidis, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission, und Rechtsanwalt G. Bambara, Mailand.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- 1. festzustellen, dass die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle (¹) in der durch die Richtlinie 91/156/EG (²) geänderten Fassung verstoßen hat, soweit Artikel 10 des Gesetzes Nr. 93/2001 und Artikel 1 Absätze 17 und 19 des Gesetzes Nr. 443/2001 Erd- und Gesteinsaushub, der dazu bestimmt ist, durch Wiedereinbringung in den Boden, für Auffüllungen, Aufschüttungen oder zerkleinert tatsächlich wieder verwendet zu werden mit Ausnahme der Materialien von verseuchten Standorten oder aus trocken gelegten Gebieten mit einem Verseuchungsgrad oberhalb der in den geltenden Vorschriften festgelegten Zulässigkeitsgrenzen –, von der innerstaatlichen Regelung über Abfälle ausnimmt;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

DE

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Europäische Kommission ist der Ansicht, dass die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle in der durch die Richtlinie 91/156/EG geänderten Fassung verstoßen habe, soweit sie Erd- und Gesteinsaushub, der dazu bestimmt sei, durch Wiedereinbringung in den Boden, für Auffüllungen, Aufschüttungen oder zerkleinert tatsächlich wieder verwendet zu werden, von der innerstaatlichen Regelung über Abfälle ausgenommen habe.

- (1) ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 47.
- (2) ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 32.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 2. Mai 2005

(Rechtssache C-195/05)

(2005/C 182/46)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 2. Mai 2005 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind M. Konstantinidis, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission, und Rechtsanwalt G. Bambara, Mailand.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle (¹) in der durch die Richtlinie 91/156/EG (²) geänderten Fassung verstoßen hat, dass sie für ihr ganzes Hoheitsgebiet gültige Durchführungsanweisungen erlassen hat, die insbesondere im Runderlass des Umweltministeriums vom 28. Juni 1998 und im Runderlass des Gesundheitsministeriums vom 22. Juli 2002 ausführlich dargestellt sind, nach denen die Nahrungsabfälle, die aus der landwirtschaftlichen Nahrungsmittelerzeugung stammen und für die Herstellung von Tierfutter bestimmt sind, von der Regelung über die Abfälle ausgenommen sind, und durch Artikel 23 des Gesetzes Nr. 179 vom 31. Juli 2002

die in Küchen jeglicher Art angefallenen Reste aus der Zubereitung fester, gekochter oder roher Nahrung, die noch nicht in den Vertrieb zur Auslieferung gelangt sind und für Asyleinrichtungen von Haustieren bestimmt sind, von der Regelung über Abfälle ausgenommen hat;

der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Europäische Kommission ist der Ansicht, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle in der durch die Richtlinie 91/156/EG geänderten Fassung verstoßen habe, dass sie für ihr ganzes Hoheitsgebiet gültige Durchführungsanweisungen erlassen habe, nach denen die Nahrungsabfälle, die aus der landwirtschaftlichen Nahrungsmittelerzeugung stammten und für die Herstellung von Tierfutter bestimmt seien, von der Regelung über die Abfälle ausgenommen seien, und die in Küchen jeglicher Art angefallenen Reste aus der Zubereitung fester, gekochter oder roher Nahrung, die noch nicht in den Vertrieb zur Auslieferung gelangt seien und für Asyleinrichtungen von Haustieren bestimmt seien, von der Regelung über Abfälle ausgenommen habe.

- (1) ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 47.
- (2) ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 32.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Finanzgerichts München vom 17. Februar 2005 in Sachen Sachsenmilch AG gegen Oberfinanzdirektion Nürnberg

(Rechtssache C-196/05)

(2005/C 182/47)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Das Finanzgericht München ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 17. Februar 2005, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 4. Mai 2005, in Sachen Sachsenmilch AG gegen Oberfinanzdirektion Nürnberg, um Vorabentscheidung über die folgende Fragen:

- (1) Ist die Kombinierte Nomenklatur (KN) in der Fassung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1789/2003 (¹) vom 11. September 2003 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 (²) des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (GZT) dahin auszulegen, dass in Unterposition 0406 10 Pizzakäse (Mozzarella), der nach seiner Herstellung ein bis zwei Wochen bei 2 bis 4° C lagerte, einzureihen ist?
- (2) Kann die Prüfung, ob ein Frischkäse im Sinne der Unterposition 0406 10 KN vorliegt, in Ermangelung einer Gemeinschaftsregelung aufgrund von organoleptischen Merkmalen durchgeführt werden?
- (1) ABl. L 281, S. 1.
- (2) ABl. L 256, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 4. Mai 2005

(Rechtssache C-198/05)

(2005/C 182/48)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 4. Mai 2005 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind W. Wils und L. Pignataro.

Die Klägerin beantragt,

- 1. festzustellen, dass die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 1 und 5 der Richtlinie 92/100/EWG vom 19. November 1992 (¹) von dem Zeitpunkt an verstoßen hat, zu dem alle Kategorien von der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen im Sinne der Richtlinie vom öffentlichen Verleihrecht ausgenommen waren;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission trägt vor, dass Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes Nr. 633/41 die Gesamtheit der staatlichen Bibliotheken und Diskotheken vom Verleihrecht ausnehme, soweit er bestimme, dass das Verleihen nach Ablauf von mindestens 18 Monaten seit der ersten Verbreitungshandlung oder, wenn das Verbreitungsrecht nicht ausgeübt worden sei, nach Ablauf von mindestens 24 Monaten seit der Herstellung der dort genannten Werke weder genehmigungspflichtig noch zu vergüten sei.

Die Kommission trägt vor, dass der oben genannte Artikel des Gesetzes Nr. 633/41, der die Gesamtheit der staatlichen Bibliotheken und Diskotheken von der Zahlung einer Vergütung ausnehme, gegen Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 92/100/EWG verstoße. Da die genannte Vorschrift die Bedingungen für die Gewährung einer Ausnahme vom ausschließlichen öffentlichen Verleihrecht nicht beachte, verstoße sie außerdem gegen Artikel 1 derselben Richtlinie.

(1) ABl. L 346 vom 27.11.1992, S. 61.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Cour d'appel Brüssel vom 28. April 2005 in dem Rechtsstreit Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Etat belge

(Rechtssache C-199/05)

(2005/C 182/49)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Das Cour d'appel Brüssel (Belgien) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 28. April 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 9. Mai 2005, in dem Rechtsstreit Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Etat belge um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 3 Absatz 2 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, der bestimmt, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen für den Erlass oder die Erstattung des Betrages der indirekten Steuern und Verkaufsabgaben treffen, dahin auszulegen, dass eine prozentuale Gebühr, die für gerichtliche Entscheidungen auf allen Sachgebieten erhoben wird, die eine Verurteilung zur Zahlung oder Liquidation von Geldbeträgen oder Wertpapieren betreffen, in seinen Anwendungsbereich fällt?

2. Ist Artikel 3 Absatz 3 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, der bestimmt, dass von Abgaben, die lediglich die Vergütung für Leistungen gemeinnütziger Versorgungsbetriebe darstellen, keine Befreiung gewährt wird, dahin auszulegen, dass die Gebühr, die am Ende eines Prozesses der unterlegenen und zur Zahlung eines bestimmten Geldbetrags verurteilten Partei auferlegt wird, lediglich die Vergütung für eine Leistung eines gemeinnützigen Versorgungsbetriebs darstellt?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des High Court of Justice (England and Wales), Chancery Division, vom 18. März 2005 in dem Rechtsstreit Test Claimants in the CFC and Dividend Group Litigation gegen Commissioners of Inland Revenue

(Rechtssache C-201/05)

(2005/C 182/50)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Der High Court of Justice (England and Wales), Chancery Division, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 18. März 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 6. Mai 2005, in dem Rechtsstreit The Test Claimants in the CFC and Dividend Group Litigation gegen Commissioners of Inland Revenue um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- Verstößt ein Mitgliedstaat gegen die Artikel 43 EG oder 56 EG, wenn er Rechtsvorschriften aufrechterhält und anwendet, die
  - (i) Dividenden, die eine Gesellschaft mit Sitz in diesem Mitgliedstaat (im Folgenden: gebietsansässige Gesellschaft) von anderen gebietsansässigen Gesellschaften bezog, von der Körperschaftsteuer befreien, die aber
  - (ii) Dividenden, die die gebietsansässige Gesellschaft von einer Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, insbesondere von einer von ihr beherrschten Gesellschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und dort einem niedrigeren Besteuerungsniveau unterliegt (im Folgenden: beherrschte Gesellschaft), bezog, nach Doppelbesteuerungsentlastung für jede auf die Dividende erhobene Quellensteuer und für die Basissteuer, die die beherrschte Gesellschaft auf ihre Gewinne abführt, der Körperschaftsteuer unterwerfen?
- Stehen die Artikel 43 EG, 49 EG oder 59 EG nationalen Steuervorschriften wie den im Ausgangsverfahren betroffenen entgegen, nach denen vor dem 1. Juli 1997

- (i) bestimmte Dividenden, die eine Versicherungsgesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat von einer Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat (im Folgenden: gebietsfremde Gesellschaft) bezog, der Körperschaftsteuer unterworfen waren,
- (ii) die gebietsansässige Versicherungsgesellschaft jedoch beschließen konnte, dass entsprechende Dividenden, die von einer Gesellschaft mit Sitz in demselben Mitgliedstaat bezogen wurden, nicht der Körperschaftsteuer unterworfen sein sollen mit der weiteren Konsequenz, dass eine Gesellschaft, die diese Entscheidung getroffen hatte, keine Steuergutschrift beanspruchen konnte, auf die sie sonst Anspruch gehabt hätte?
- Stehen die Artikel 43 EG, 49 EG oder 59 EG nationalen Steuervorschriften in einem Mitgliedstaat wie den im Ausgangsverfahren betroffenen entgegen, die
  - a) unter bestimmten Umständen vorsehen, dass die gebietsansässige Gesellschaft wegen der Gewinne einer beherrschten Gesellschaft, die nach der Definition in Frage 1 Ziffer ii eine Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat ist, mit einer Steuer belastet wird, und
  - b) die Einhaltung bestimmter Verpflichtungen verlangen, wenn die gebietsansässige Gesellschaft keine Befreiung geltend machen will oder kann und Steuern wegen der Gewinne dieser beherrschten Gesellschaft abführt, und
  - c) die Einhaltung weiterer Verpflichtungen verlangen, wenn die gebietsansässige Gesellschaft Befreiung von dieser Steuer erhalten will?
- 4. Wären die Fragen 1, 2 oder 3 anders zu beantworten, wenn die beherrschte Gesellschaft (in den Fragen 1 und 3) oder die gebietsfremde Gesellschaft (in Frage 2) in einem Drittland ansässig wäre?
- 5. Sind in dem Fall, dass ein Mitgliedstaat vor dem 31. Dezember 1993 die in den Fragen 1, 2 und 3 beschriebenen Rechtsvorschriften erlassen hat und diese zu einem späteren Zeitpunkt in der in Abschnitt C dieses Anhangs dargelegten Weise geändert hat und diese Rechtsvorschriften in der geänderten Fassung unzulässige Beschränkungen im Sinne des Artikels 56 EG darstellen, die genannten Beschränkungen als Beschränkungen anzusehen, die am 31. Dezember 1993 im Sinne des Artikels 57 EG nicht bestanden?
- 6. Wenn in dem Fall, dass einer der in den Fragen 1, 2 und 3 angeführten Punkte gegen die Artikel 43 EG, 49 EG oder 56 EG verstößt, die gebietsansässige Gesellschaft und/oder die beherrschte Gesellschaft folgende Ansprüche erheben:

- DE
- (i) einen Anspruch auf Erstattung der Körperschaftsteuer, die unter den in den Fragen 1, 2 und 3 genannten Umständen zu Unrecht bei der gebietsansässigen Gesellschaft erhoben wurde (oder einen Anspruch wegen Verlustes des Geldbetrages, der für diese Körperschaftsteuer abgeführt wurde),
- (ii) einen Anspruch auf Erstattung oder Entschädigung für Verluste, Freibeträge und Auslagen, die von der gebietsansässigen Gesellschaft verwendet (oder auf die gebietsansässige Gesellschaft von anderen Gesellschaften desselben Konzerns mit Sitz in demselben Mitgliedstaat übertragen) wurden, um die durch die in den Fragen 1, 2 und 3 genannten Rechtsvorschriften begründete Steuerlast zu beseitigen oder zu verringern, während diese Verluste, Freibeträge und Auslagen sonst hätten anderweitig verwendet oder auf die folgenden Jahre übertragen werden können,
- (iii) einen Anspruch auf Entschädigung für die Kosten, Verluste, Auslagen und Verbindlichkeiten, die durch die Befolgung der in Frage 3 genannten nationalen Vorschriften entstanden sind,
- (iv) einen Anspruch auf Entschädigung für die Kosten, Auslagen und Verbindlichkeiten, wenn alternativ zur gebietsansässigen Gesellschaft, die der in Frage 3 genannten Belastung unterliegt, eine beherrschte Gesellschaft an die gebietsansässige Gesellschaft Reserven ausgeschüttet hat, um den Erfordernissen der nationalen Rechtsvorschriften zu genügen, und dadurch Kosten, Auslagen und Verbindlichkeiten auf sich genommen hat, die sie hätte vermeiden können, wenn sie in der Lage gewesen wäre, die Reserven anderweitig zu verwenden,

sind diese Ansprüche dann anzusehen als:

Ansprüche auf Rückzahlung von rechtswidrig erhobenen Beträgen, die sich aus dem Verstoß gegen die vorgenannten Gemeinschaftsbestimmungen ergeben und mit diesem zusammenhängen,

Ansprüche auf Ausgleich oder Schadensersatz, so dass die im Urteil in den Rechtssachen C-46/93 und C-48/93 (Brasserie du Pêcheur und Factortame) angeführten Voraussetzungen erfüllt sein müssen, oder

Ansprüche auf Zahlung eines Betrages, der einer zu Unrecht versagten Vergünstigung entspricht?

- Sind für den Fall, dass in Bezug auf nur einen Teil der Frage 6 zu antworten ist, dass es sich um einen Anspruch auf Zahlung eines Betrages handelt, der einer zu Unrecht versagten Vergünstigung entspricht,
  - a) solche Ansprüche Ausfluss des Rechts, das aufgrund der oben genannten Gemeinschaftsvorschriften entstanden ist, oder mit diesen verknüpft; oder

- b) müssen einige oder alle im Urteil in den Rechtssachen C-46/93 und C-48/93 (Brasserie du Pêcheur und Factortame) angeführten Voraussetzungen für einen Ausgleich erfüllt sein, oder
- c) müssen andere Voraussetzungen erfüllt sein?
- 8. Macht es einen Unterschied, wenn nach inländischem Recht die in Frage 6 angeführten Ansprüche als Erstattungsansprüche geltend gemacht werden oder aber als Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden oder werden müssen?
- 9. Welche sachdienlichen Hinweise hält der Gerichtshof im vorliegenden Fall gegebenenfalls zu der Frage für angebracht, welche Umstände das vorlegende Gericht bei der Feststellung berücksichtigen sollte, ob ein hinreichend qualifizierter Verstoß im Sinne des Urteils in den verbundenen Rechtssachen C-46/93 und C-48/93 (Brasserie du Pêcheur und Factortame) vorliegt und insbesondere ob in Anbetracht der Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Auslegung der maßgebenden Gemeinschaftsvorschriften der Verstoß entschuldbar war?
- 10. Kann grundsätzlich ein unmittelbarer Kausalzusammenhang (im Sinne des Urteils in den verbundenen Rechtssachen C-46/93 und C-48/93, Brasserie du pêcheur und Factortame) zwischen einem Verstoß gegen die Artikel 43 EG, 49 EG und 56 EG und Verlusten der in Frage 6 Ziffern i bis iv genannten Kategorien bestehen, die sich nach Ansicht der Klägerinnen aus diesem Verstoß ergeben? Falls ja, welche zweckdienlichen Hinweise hält der Gerichtshof gegebenenfalls zu den Umständen für angebracht, die das nationale Gericht bei der Feststellung berücksichtigen muss, ob ein derartiger unmittelbarer Kausalzusammenhang besteht?
- 11. Steht es dem nationalen Gericht bei der Feststellung des gegebenenfalls entschädigungsfähigen Verlustes oder Schadens frei, die Frage zu berücksichtigen, ob sich die Geschädigten in angemessener Form, insbesondere durch Inanspruchnahme von Rechtsbehelfen, mit denen sich möglicherweise hätte nachweisen lassen, dass die nationalen Vorschriften (aufgrund der Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen) nicht die in den Fragen 1, 2 und 3 angeführten Verpflichtungen auferlegten, um die Verhinderung oder Begrenzung des Verlustes bemüht haben?
- 12. Spielt es für die Antwort auf Frage 11 eine Rolle, was die Parteien zu den maßgeblichen Zeitpunkten hinsichtlich der Wirkung der Doppelbesteuerungsabkommen dachten?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss der Special Commissioners vom 3. Mai 2005 in dem Rechtsstreit Vodafone 2 gegen Her Majesty's Revenue and Customs

### (Rechtssache C-203/05)

(2005/C 182/51)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Special Commissioners (Vereinigtes Königreich) ersuchen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 3. Mai 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 9. Mai 2005, in dem Rechtsstreit Vodafone 2 gegen Her Majesty's Revenue and Customs um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- 1. Stehen die Artikel 43 EG, 49 EG und/oder 56 EG einer nationalen Steuerregelung wie der im Ausgangsverfahren betroffenen entgegen, die unter bestimmten Umständen eine Steuerbelastung für eine in diesem Mitgliedstaat ansässige Gesellschaft (im Folgenden: gebietsansässige Gesellschaft) in Bezug auf die Gewinne einer von ihr beherrschten Gesellschaft (im Folgenden: beherrschte Gesellschaft), die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und dort einem niedrigeren Besteuerungsniveau unterliegt, vorsieht und insbesondere
  - 1.1 diese Belastung vorsieht, sofern die gebietsansässige Gesellschaft nicht nachweisen kann, dass für die beherrschte Gesellschaft eine Befreiung von dieser Regelung gilt;
  - 1.2 Befreiungen von dieser Belastung vorsieht, aber unter Voraussetzungen, die Raum für Unsicherheit dahin gehend lassen, ob bei der Errichtung der beherrschten Gesellschaft oder danach in der Praxis eine Befreiung geltend gemacht werden kann;
  - 1.3 vorschreibt, dass bestimmte Vorgaben einzuhalten sind, wenn die gebietsansässige Gesellschaft keine solche Befreiung geltend machen will oder kann und hinsichtlich der Gewinne der beherrschten Gesellschaft Steuern zahlt;
  - 1.4 vorschreibt, dass bestimmte Vorgaben einzuhalten sind, wenn die gebietsansässige Gesellschaft eine Befreiung von dieser Steuerbelastung erhalten möchte, die die Verpflichtung umfassen können, die Anwendung der Regelung in Bezug auf alle von ihr beherrschten Gesellschaften zu erwägen und zu prüfen und anschließend die Tätigkeiten aller von ihr beherrschten Gesellschaften jährlich zu kontrollieren, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Befreiung weiterhin gegeben sind;
  - 1.5 der gebietsansässigen Gesellschaft in allen Fällen administrative und finanzielle Belastungen auferlegt (die beträchtlich sein können),

wobei die geschilderten Folgen in jedem Fall für eine Gesellschaft, die ihren Steuersitz in demselben Mitgliedstaat wie die gebietsansässige Gesellschaft hat, nicht eintreten?

- 2. Wäre die unter 2.1 gestellte Frage anders zu beantworten, wenn
  - 2.1 die beherrschte Gesellschaft in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig ist, nur minimale Tätigkeiten durchführt oder
  - 2.2 nur ein minimaler Anteil der Gewinne der beherrschten Gesellschaft in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig ist, besteuert wird oder
  - 2.3 die beherrschte Gesellschaft als Teil eines künstlichen Systems zur Steuervermeidung errichtet wurde und, wenn ja, Indizien für ein solches künstliches System vorliegen?
- 3. Gibt es Umstände, unter denen
  - 3.1 die gebietsansässige Gesellschaft sich nicht auf Rechte aus den Artikeln 43 EG und/oder 56 EG berufen kann oder
  - 3.2 der gebietsansässigen Gesellschaft aus den Artikeln 43 EG und oder 56 EG keine Rechte erwachsen,

weil diese Berufung auf solche Rechte oder ihr Entstehen ein Missbrauch dieser Rechte wäre? Wenn es solche Umstände gibt, welche Vorgaben hält der Gerichtshof für angemessen, nach denen die Special Commissioners im tatsächlichen Kontext des vorliegenden Falles zu bestimmen haben, ob solche Umstände vorliegen oder ob ein solcher Missbrauch gegeben ist?

- 4. Stehen die Artikel 56 EG und 58 Absatz 1 Buchstabe a EG und die Erklärung Nr. 7 zur Schlussakte des Vertrages von Maastricht einer nationalen Steuerregelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren betroffenen entgegen, wonach eine Berufung auf eine oder mehrere Befreiungen von dieser Regelung möglich wäre, wenn diese Regelung nicht mit Wirkung ab dem 1. Januar 1994 geändert worden wäre?
- 5. Stehen die Artikel 43 EG, 49 EG und/oder 56 EG einer nationalen Steuerregelung wie der im Ausgangsverfahren betroffenen entgegen, wenn diese Regelung nicht anwendbar wäre, wenn die gebietsansässige Gesellschaft die beherrschte Gesellschaft über Darlehen und nicht über Eigenkapital finanzierte?
- 6. Stehen die Artikel 43 EG, 49 EG und/oder 56 EG einer nationalen Steuerregelung wie der im Ausgangsverfahren betroffenen entgegen, wonach eine Berufung auf eine oder mehrere Befreiungen von dieser Regelung möglich wäre, wenn die Einkünfte der beherrschten Gesellschaft in dem anderen Mitgliedstaat
  - 6.1 aus Quellen innerhalb dieses Mitgliedstaats und nicht aus anderen Mitgliedstaaten oder sonstigen Staaten stammten oder
  - 6.2 aus Dividendeneinkünften statt aus Zinseinkünften bestünden, die von derselben Gesellschaft stammten?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal des affaires de sécurité sociale de Longwy vom 14. April 2005 in dem Rechtsstreit Fabien Nemec gegen Caisse Régionale d'Assurance Maladie du Nord-Est Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 11. Mai 2005

(Rechtssache C-207/05)

(2005/C 182/53)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Rechtssache C-205/05)

(2005/C 182/52)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Das Tribunal des affaires de sécurité sociale de Longwy (Frankreich) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 14. April 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 11. Mai 2005, in dem Rechtsstreit Fabien Nemec gegen Caisse Régionale d'Assurance Maladie du Nord-Est um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Hat die C.R.A.M., indem sie es unter Berufung auf Artikel 2 der Durchführungsverordnung Nr. 99-247 vom 29. März 1999 und das Rundschreiben 2SS/4B/99 Nr. 332 vom 9. Juni 1999 abgelehnt hat, die von Herrn NEMEC in Belgien erzielten Arbeitsentgelte bei der Berechnung der ihm nach Artikel 41 des Gesetzes Nr. 98-1194 vom 23. Dezember 1998 gewährten Leistung für Asbestarbeiter zu berücksichtigen, weil von diesen Arbeitsentgelten keine Beiträge nach Artikel L 241-1 des französischen Code de la sécurité sociale abgeführt worden seien, eine für Herrn NEMEC nachteilige Entscheidung getroffen, die ein Hindernis für die in Artikel 39 des Vertrages verankerte Freizügigkeit, einen Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 oder einen Verstoß gegen Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 darstellt?

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 11. Mai 2005 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind V. Di Bucci und L. Pignataro.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 3 und 4 der Entscheidung 2003/193/EG (¹) der Kommission vom 5. Juni 2002 betreffend Italien gewährte Steuerbefreiungen und Vorzugsdarlehen für Unternehmen der Daseinsvorsorge mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung C 27/99 (ex NN 69/98) und aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, dass sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um die mit dieser Entscheidung für rechtswidrig und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärten Beihilfen von den Empfängern zurückzufordern, und der Kommission diese Maßnahmen jedenfalls nicht mitgeteilt hat:
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Entscheidung verpflichtet Italien, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Beihilfen von den Empfängern zurückzufordern, die nach den in dieser Entscheidung geprüften Regelungen gewährt und rechtswidrig zur Verfügung gestellt wurden, sowie der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung die Maßnahmen mitzuteilen, die ergriffen wurden, um dieser nachzukommen.

Italien habe nicht die notwendigen Maßnahmen ergriffen und sie der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt und auch nicht geltend gemacht, dass die Durchführung der Entscheidung absolut unmöglich sei. Jüngere Gesetzesinitiativen hätten zu einer nachträglichen Verlängerung der Rückforderungsfristen geführt und seien jedenfalls nicht geeignet, eine sofortige Durchführung der Entscheidung zu gewährleisten. Die Kommission habe ihrerseits steht loyal mit Italien zusammengearbeitet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 77 vom 24.3.2003, S. 21.

Rechtsmittel der Sergio Rossi SpA gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) der Europäischen Gemeinschaften vom 1. März 2005 in der Rechtssache T-169/03, Sergio Rossi SpA gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), eingelegt am 17. Mai 2005

(Rechtssache C-214/05 P)

(2005/C 182/54)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Sergio Rossi SpA hat am 17. Mai 2005 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 1. März 2005 in der Rechtssache T-169/03, Sergio Rossi SpA gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil wegen Verletzung der Artikel 8 und 73 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates (¹) und Verstoßes gegen die Artikel 44 § 1 und 81 der Verfahrensordnung des Gerichts insgesamt aufzuheben;
- 2. hilfsweise, das angefochtene Urteil teilweise aufzuheben, soweit es die Eintragung der Marke SISSI ROSSI für die Waren "Leder und Lederimitationen" betrifft;
- 3. nachrangig hilfsweise, festzustellen, dass Beweismittel vorgebracht werden dürfen, ferner das angefochtene Urteil insgesamt aufzuheben und die Sache an das Gericht zur Prüfung der für unzulässig erklärten Beweismittel zurückzuverweisen oder, alternativ und mit Rücksicht auf den Anspruch auf rechtliches Gehör nach Artikel 73 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, die Sache an die Beschwerdekammer des HABM zur Gewährung von rechtlichem Gehör zurückzuverweisen;
- nach Artikel 69 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Mai 1991 dem Rechtsmittelgegner als unterlegener Partei die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Nach Auffassung der Rechtsmittelführerin sind durch das angefochtene Urteil folgende Normen verletzt worden:

- 1. Artikel 81 der Verfahrensordnung des Gerichts, da das angefochtene Urteil keine Begründung im Hinblick auf den Hauptantrag im ersten Rechtszug enthalte.
- 2. Artikel 44 § 1 der Verfahrensordnung des Gerichts, da von der Rechtsmittelführerin vorgelegte Beweismittel als unzulässig verworfen worden sein, obgleich sie beachtlich gewe-

sen wären. Hilfsweise sei ein Verstoß gegen Artikel 73 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke festzustellen, da der Rechtsmittelführerin im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM nicht die Möglichkeit eingeräumt worden sei, sich zu den Darlegungen zur Warenähnlichkeit zu äußern.

3. Artikel 8 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke, da die Marken Miss Rossi und Sissi Rossi als unvereinbar anzusehen seien. Die Waren "Damenhandtaschen" und "Damenschuhe" seien nämlich als ähnlich anzusehen. Ebenso liege Zeichenähnlichkeit vor. Wegen der Ähnlichkeit der Waren und Marken sei Verwechslungsgefahr zwischen den Marken im Sinne von Artikel 8 der Verordnung zu bejahen.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L11 vom 14.01.1994, S. 1).

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 17. Mai 2005

(Rechtssache C-218/05)

(2005/C 182/55)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 17. Mai 2005 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind K. Simonsson und C. Loggi.

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 29 der Richtlinie 2002/59/EG (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates verstoßen hat, dass sie nicht Rechtsund Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen, oder sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- 2. der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie sei am 5. Februar 2004 abgelaufen.

(1) ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 10.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 18. Mai 2005

(Rechtssache C-219/05)

(2005/C 182/56)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 18. Mai 2005 eine Klage gegen das Königreich Spanien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist D. Recchia im Beistand von J. Rivas-Andrés und J. Gutiérrez Gisbert, abogados, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- 1. festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 3, 4 und 5 Absatz 2 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (¹) verstoßen hat, dass es das Abwasser der Stadt Sueca und ihrer Unterbezirke sowie bestimmter Gemeinden von La Ribera (Valencia) keiner angemessenen Aufbereitung unterzogen hat, bevor sie in ein als empfindlich eingestuftes Gebiet eingeleitet werden,
- dem Königreich Spanien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Verstoß gegen die dem Königreich Spanien gemäß Artikel 3 der genannten Richtlinie obliegenden Verpflichtungen: Dieser Artikel bestimme, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen hätten, dass in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerwerten, die ihr kommunales Abwasser in Gewässer einleiteten, die als "empfindliche Gebiete" zu betrachten seien, bis zum 31. Dezember 1998 Kanalisationen vorhanden seien. Sowohl die Gemeinde Sueca als auch der größte Teil der Gemeinden in der Gegend von La Ribera in der Provinz Valencia hätten eine Bevölkerung von mehr als 10 000 Einwohnerwerten und leiteten Abwasser in ein als "empfindlich" eingestuftes Gebiet ein. Trotzdem habe man noch immer nicht für das gesamte Abwasser dieser Gemeinden Kanalisationen eingerichtet.

— Verstoß gegen die dem Königreich Spanien gemäß den Artikeln 4 und 5 der genannten Richtlinie obliegenden Verpflichtungen: Nach diesen beiden Artikeln sei in empfindliche Gebiete eingeleitetes Abwasser von Gemeinden mit einer Bevölkerung von mehr als 10 000 Einwohnern spätestens ab 31. Dezember 1998 einer Zweitbehandlung zu unterziehen. Es werde jedoch nicht das gesamte Abwasser von Sueca vor seiner Einleitung in ein empfindliches Meeresgebiet einer Zweitbehandlung unterzogen. Außerdem werde der größte Teil des Abwassers der Gemeinden in der Gegend von La Ribera vor der Einleitung in dasselbe empfindliche Gebiet keiner angemessenen Behandlung unterzogen. Nur die an der Küste gelegenen Unterbezirke von Sueca (El Perelló, Les Palmeres, Mareny de Barraquetes, Playa del Rey und Boga de Mar) mit einer Bevölkerung im Sommer von etwa 37 000 bis 51 000 Personen unterzögen ihr Abwasser einer Zweitbehandlung, bevor es in dasselbe empfindliche Gebiet eingeleitet werde.

(1) ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 4. Mai 2005 in Sachen Daniel Halbritter gegen Freistaat Bayern

(Rechtssache C-227/05)

(2005/C 182/57)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Das Bayerische Verwaltungsgericht München ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 4. Mai 2005, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 20. Mai 2005, in Sachen Daniel Halbritter gegen Freistaat Bayern, um Vorabentscheidung über die folgende Fragen:

1. Ist Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG (¹) so auszulegen, dass ein Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet die Fahrberechtigung nach Maßgabe eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins auch dann nicht ablehnen darf, wenn im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats auf den Inhaber des Führerscheins eine Maßnahme des Entzugs oder der Aufhebung einer von diesem Staat erteilten Fahrerlaubnis angewendet wurde, wenn die zusammen mit dieser Maßnahme angeordnete Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis in diesem Mitgliedstaat abgelaufen war, bevor der Führerschein von dem anderen Mitgliedstaat ausgestellt worden ist und

 a) wenn das Recht des erstgenannten Mitgliedstaats davon ausgeht, dass die Fahreignung als materielle Voraussetzung für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis in Form einer nach innerstaatlichen Normen näher reglementierten medizinisch-psychologischen Begutachtung auf Anordnung der Behörde nachzuweisen ist (was bislang nicht geschehen ist)

#### und/oder

- b) wenn nach innerstaatlichem Recht ein Anspruch auf Erteilung des Rechts besteht, von der nach Ablauf der Sperrfrist erteilten EU-Fahrerlaubnis im Gebiet des erstgenannten Mitgliedstaats Gebrauch zu machen, wenn die innerstaatlichen Gründe für die Entziehung oder die Sperre nicht mehr bestehen?
- 2. Ist Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG so auszulegen, dass einem Mitgliedstaat für den Fall der Beantragung der Erteilung einer Fahrerlaubnis an einen Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem anderen Mitgliedstaat gegen Aushändigung des Führerscheins des anderen Mitgliedstaats (sog. "Umschreibung") allein aufgrund der erfolgten Erteilung der EU-Fahrerlaubnis durch den anderen Mitgliedstaat eine weitere Prüfung der nach seinem innerstaatlichem Recht als Erteilungsvoraussetzung vorgesehenen und im Einzelnen reglementierten Eignung in Bezug auf Umstände, die bereits im Zeitpunkt der Erteilung der EU-Fahrerlaubnis bestanden haben, verwehrt ist?

(1) ABl. L 237, S. 1.

Rechtsmittel der L gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 9. März 2005 in der Rechtssache T-254/02, L gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 26. Mai 2005

(Rechtssache C-230/05 P)

(2005/C 182/58)

(Verfahrenssprache: Französisch)

L hat am 26. Mai 2005 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 9. März 2005 in der Rechtssache T-254/02, L gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind die Rechtsanwälte P. Legros und S. Rodrigues.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

 das angefochtene Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 9. März 2005 in der Rechtssache T 254/02 aufzuheben;

- 2. ihren erstinstanzlichen Aufhebungs- und Schadensersatzanträgen stattzugeben;
- der Beklagten die Gesamtkosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das angefochtene Urteil habe

- gegen die Verteidigungsrechte und Interessen der Rechtsmittelführerin verstoßen, da das Gericht mehrere Verfahrensfehler und offensichtliche Beurteilungsfehler begangen habe und das Urteil an einem Begründungsmangel leide;
- das Gemeinschaftsrecht verletzt, indem es keinerlei Konsequenzen aus dem Verstoß der Beklagten gegen ihre aus dem allgemeinen Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung folgenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Übermittlung der an ihr Personal gerichteten Post und mit der Bearbeitung der mit den Angelegenheiten ihres Personals innerhalb angemessener Frist gezogen habe.

# Streichung der Rechtssache C-384/03 (1)

(2005/C 182/59)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Mit Beschluss vom 28. April 2005 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-384/03 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien — angeordnet.

(1) ABl. C 264 vom 1.11.2003.

### Streichung der Rechtssache C-440/03 (1)

(2005/C 182/60)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Mit Beschluss vom 4. April 2005 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-440/03 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 289 vom 29.11.2003.

## Streichung der Rechtssache C-51/04 (1)

(2005/C 182/61)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

Mit Beschluss vom 22. März 2005 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-51/04 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Hellenische Republik — angeordnet.

(1) ABl. C 85 vom 3.4.2004.

## Streichung der Rechtssache C-54/04 (1)

(2005/C 182/62)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Mit Beschluss vom 4. April 2005 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-54/04 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich — angeordnet.

(1) ABl. C 71 vom 20.3.2004.

# Streichung der Rechtssache C-457/04 (1)

(2005/C 182/63)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

Mit Beschluss vom 7. April 2005 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-457/04 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Portugiesische Republik — angeordnet.

(1) ABl. C 6 vom 8.1.2005.

### Streichung der Rechtssache C-474/04 (1)

(2005/C 182/64)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

Mit Beschluss vom 9. März 2005 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-474/04 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Hellenische Republik — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 314 vom 18.12.2004.

#### **GERICHT ERSTER INSTANZ**

#### URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

#### URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 25. Mai 2005

vom 25. Mai 2005

in der Rechtssache T-352/02, Creative Technology Ltd gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (¹) in der Rechtssache T-67/04, Spa Monopole, compagnie fermière de Spa SA/NV gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke PC WORKS — Ältere nationale Bildmarke W WORK PRO — Zurückweisung der Anmeldung — Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung [EG] Nr. 40/94)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke SPA FINDERS — Ältere nationale Wortmarken SPA und LES THERMES DE SPA — Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung [EG] Nr. 40/94)

(2005/C 182/65)

(2005/C 182/66)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-352/02, Creative Technology Ltd mit Sitz in Singapur (Singapur), vertreten durch M. Edenborough, Barrister, sowie J. Flintoft, S. Jones und P. Rawlinson, Solicitors, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: B. Holst Filtenborg und S. Laitinen), anderer Beteiligter am Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: José Vila Ortiz, wohnhaft in Valencia (Spanien), betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 4. September 2002 (Sache R 265/2001-4) in einem Widerspruchsverfahren zwischen der Creative Technology Ltd und José Vila Ortiz hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten H. Legal sowie des Richters P. Mengozzi und der Richterin I. Wiszniewska-Białecka Kanzler: H. Jung — am 25. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

In der Rechtssache T-67/04, Spa Monopole, compagnie fermière de Spa SA/NV, mit Sitz in Spa (Belgien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. de Brouwer, E. Cornu und E. De Gryse sowie Rechtsanwältin D. Moreau, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral), andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Spa-Finders Travel Arrangements Ltd mit Sitz in New York, New York (Vereinigte Staaten), betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 10. Dezember 2003 (Sache R 131/2003-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Spa Monopole, compagnie fermière de Spa SA/NV, und der Spa-Finders Travel Arrangements Ltd hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. Pirrung sowie der Richter N. J. Forwood und S. Papasavvas — Kanzler: C. Kristensen, Verwaltungsrätin — am 25. Mai 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 19 vom 25.1.2003.

<sup>(1)</sup> ABl. C 94 vom 17.4.2004.

#### **BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**

### vom 22. April 2005

in der Rechtssache T-399/03, Arnaldo Luccacioni gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Berufskrankheit — Antrag auf Anerkennung einer Verschlimmerung — Durchführung eines Urteils des Gerichts — Rechtliche Qualifizierung eines Schreibens der Kommission — Anfechtungsklage — Unzulässigkeit)

(2005/C 182/67)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-399/03, Arnaldo Luccacioni, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in St-Leonards-on-Sea, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. R. Iturriagagoitia und K. Delvolvé, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall im Beistand von Rechtsanwalt J.-L. Fagnart, Zustellungsanschrift in Luxemburg), wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 10. März 2003 zur Durchführung des Urteils des Gerichts vom 26. Februar 2003 in der Rechtssache T-212/01 und Aufhebung des im Verlauf dieses Verfahrens erstellten medizinischen Berichts hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Pirrung sowie der Richter N. J. Forwood und S. Papasavvas — Kanzler: H. Jung — am 22. April 2005 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
- 2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.
- (1) ABl. C 47 vom 21.2.2004.

### **BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**

## vom 28. Februar 2005

in der Rechtssache T-445/04, Energy Technologies ET SA gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Vertretung durch einen Rechtsanwalt — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2005/C 182/68)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-445/04, Energy Technologies ET SA mit Sitz in Freiburg (Schweiz), Prozessbevollmächtigte: A. Boman,

gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), andere Beteiligte am Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Aparellaje eléctrico SL mit Sitz in Hospitalet de Llobregat (Spanien), betreffend eine Klage wegen Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 7. Juli 2004 (Sache R 366/2002-4) über die Anmeldung des Wortzeichens UNEX als Gemeinschaftsmarke hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten H. Legal, des Richters P. Mengozzi und der Richterin I. Wiszniewska-Białecka — Kanzler: H. Jung — am 28. Februar 2005 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
- 2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten.
- (1) ABl. C 31 vom 5.2.2005.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Firma Impetus Consultants, eingereicht am 23. März 2005

(Rechtssache T-138/05)

(2005/C 182/69)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 23. März 2005 eine Klage gegen die Gesellschaft Impetus Consultants beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin ist die D. Triantafyllou; Beistand: Rechtsanwalt N. Kostikas.

- die Beklagte zu verurteilen, einen Betrag in Höhe von 235 655,21 Euro, d. h. 160 380,35 Euro als Kapital und 75 274,86 Euro als Verzugszinsen vom dem Tag an, an dem der Betrag aufgrund der jeweiligen Lastschriftanzeige fällig wurde, zu zahlen;
- die Beklagte zu verurteilen, vom 15. März 2005 und bis zur vollständigen Begleichung der Schuld, was die Schuld aus dem Vertrag COP 493 "Invite" angeht, Zinsen in Höhe von 41,93 Euro pro Tag, was die Schuld aus dem Vertrag TR 1006 "Ausias" angeht, Zinsen in Höhe von 1,66 Euro pro Tag und, was die Schuld aus dem Vertrag V 2043 "Artis" angeht, Zinsen in Höhe von 1,01 Euro pro Tag zu zahlen:
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Europäische Gemeinschaft, vertreten durch die Europäische Kommission, hat mit der Beklagten drei Verträge im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme für Forschung und Entwicklung geschlossen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Verträge:

- Der Vertrag Nr. COP 493 "Invite" betraf im Einzelnen die Ausarbeitung eines Plans unter dem Titel "Inland Navigation Telematics" ("Telematik für die Binnenschifffahrt") und sollte innerhalb von 24 Monaten, gerechnet ab 30. Dezember 1994, erfüllt werden. Die Beklagte war Mitglied und Koordinatorin der betreffenden Arbeitsgemeinschaft.
- Der Vertrag Nr. TR 1006 "Ausias" betraf im Einzelnen die Ausarbeitung eines Plans unter dem Titel "ATT in urban sites with integration and standardisation" ("Fortgeschrittene Telematiksysteme für den Transport in Stadtgebieten") und sollte innerhalb von 23 Monaten, gerechnet ab 30. Dezember 1995, erfüllt werden. Die Beklagte war Mitglied der betreffenden Arbeitsgemeinschaft.
- Der Vertrag Nr. V 2043 "Artis" betraf die Ausarbeitung eines Plans unter dem Titel "Advanced Road Transport Informatics in Spain" ("Fortgeschrittene Straßenverkehrsinformatik in Spanien"). Der Plan sollte innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem 1. Januar 1992, fertig gestellt sein. Die Beklagte war Mitglied der betreffenden Arbeitsgemeinschaft.

In allen diesen Fällen war vorgesehen, dass die Kommission zur erfolgreichen Fertigstellung des entsprechenden Plans im Rahmen der in den Verträgen jeweils festgesetzten Bedingungen finanziell beitragen sollte. Für jeden Vertrag zahlte die Kommission der Beklagten Vorschüsse ihrer Beteiligung.

Nach Finanzprüfungen stellte die Kommission fest, dass die Beklagte nur einen Teil der ihr gezahlten Gelder für die Bedürfnisse des jeweiligen Plans verwendet worden waren. Im Einzelnen

- Für den Vertrag Nr. COP 493 "Invite" zahlte die Kommission der Beklagten als Koordinatorin der Arbeitsgemeinschaft einen Vorschuss in Höhe von 257 400 Euro. Die Beklagte soll den anderen Vertragspartnern nur einen Betrag in Höhe von 79 062,70 Euro gezahlt und einen Betrag in Höhe von 178 337,30 Euro einbehalten haben, von dem nur ein Betrag in Höhe von 42 000 Euro für das konkrete Programm verwendet worden sei. Die Kommission nahm eine Lastschriftanzeige für einen Betrag von 136 037,30 Euro auf den Namen der Beklagten vor;
- für den Vertrag Nr. TR 1006 "Ausias" zahlte die Kommission der Arbeitsgemeinschaft für den Zeitraum, in dem die Beklagte Mitglied dieser Arbeitsgemeinschaft war, einen Vorschuss in Höhe von 78 341,91 Euro. Die Kommission stellte fest, dass nur ein Betrag in Höhe von 63 229,63 Euro von der Beklagten für das konkrete Programm verwendet worden sei, und nahm eine Lastschriftanzeige für einen Betrag in Höhe von 15 112,28 Euro auf den Namen der Beklagten vor;

— für den Vertrag Nr. V 2043 "Artis" erhielt die Beklagte als Mitglied der betreffenden Arbeitsgemeinschaft von der Kommission einen Vorschuss in Höhe von 62 621,86 Euro. Die Kommission war der Ansicht, dass nur ein Betrag in Höhe von 53 391,09 Euro für die Durchführung des betreffenden Programms verwendet worden sei, und nahm eine Lastschriftanzeige in Höhe von 9 320,77 Euro auf den Namen der Beklagten vor.

Mit ihrer Klage begehrt die Kommission die Zahlung der oben genannten geschuldeten Beträge sowie der Zinsen, die für diese aufgrund der Vorschriften des für die Verträge jeweils geltenden Rechts geschuldet werden, d. h. des griechischen Rechts, was den ersten Vertrag angeht, und des spanischen Rechts, was die beiden anderen Verträge betrifft.

Klage der Grether AG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 25. April 2005

(Rechtssache T-167/05)

(2005/C 182/70)

(Sprache der Klageschrift: Englisch)

Die Grether AG, Binningen (Schweiz), hat am 25. April 2005 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwältin V. von Bomhard und die Rechtsanwälte A. Pohlmann und A. Renck.

Andere Beteiligte am Verfahren vor der Beschwerdekammer: Crisgo (Thailand) Co. Ltd., Samutsakorn (Thailand)

- die Entscheidung R250/2002-4 der Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 14. Oktober 2004 aufzuheben;
- die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Crisgo Co. Ltd

Angemeldete Gemeinschaftsmarke:

Bildmarke FL FENNEL für Waren der Klasse 3 (Anmeldung Nr. 903 922).

Inhaberin der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchzeichens: Die Klägerin.

Widerspruchsmarke oder –zeichen:

Gemeinschaftswortmarke FENJAL für Waren der Klasse 3.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung:

Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer:

Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe:

Verstoß gegen die Artikel 73 und 74 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates. Die Beschwerdekammer habe ihre Entscheidung auf verschiedene neue Argumente und Tatsachen gestützt, die den Parteien nicht mitgeteilt oder mit ihnen nicht erörtert worden seien. Die Feststellung der Beschwerdekammer, es bestehe keine Verwechslungsgefahr, beruhe auf einem Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94.

Klage des Bart Nijs gegen den Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. Mai 2005

(Rechtssache T-171/05)

(2005/C 182/71)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Bart Nijs, wohnhaft in Bereldange (Luxemburg), hat am 2. Mai 2005 eine Klage gegen den Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Frank Rollinger, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Kollegiums des Rechnungshofes zur Beurteilung der Verdienste, mit der ihm seine Verdienstpunkte für den Zeitraum 2003 zugeteilt wurden, aufzuheben:
- die Entscheidung der zuständigen Anstellungsbehörde, ihn im Jahr 2004 nicht in die Besoldungsgruppe von Überprüfern zu befördern, aufzuheben;
- 3. den ihn betreffenden Beurteilungsbericht für den Zeitraum 2003 aufzuheben;
- 4. die Entscheidung Nr. 6/2004 des Berufungsausschusses des Rechnungshofes vom 26. Oktober 2004, den ihn betreffenden Beurteilungsbericht für den Zeitraum 2003 aufrechtzuerhalten, aufzuheben;
- jede hiermit verbundene und/oder daraus folgende Entscheidung aufzuheben;
- 6. den ihm zugefügten Schaden zu ersetzen und dem Rechnungshof die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, der auch eine Klage in der Rechtssache T-377/04 (¹) eingereicht hat, wendet sich mit der vorliegenden Klage gegen die Entscheidungen des Beklagten, mit denen dieser ihm seine Verdienstpunkte für den Zeitraum 2003 zugeteilt, seinen Beurteilungsbericht für denselben Zeitraum erstellt und entschieden hat, ihn im Jahr 2004 nicht in die Besoldungsgruppe eines Überprüfers in der niederländischen Übersetzungsabteilung zu befördern.

Seine Forderungen stützt er auf folgende Klagegründe:

- Verstoß gegen Artikel 11a des Statuts und gegen die Grundsätze der Fürsorgepflicht, der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Gleichbehandlung;
- Fehlerhaftigkeit des Beurteilungsverfahrens, weil dieses Beamten übertragen worden sei, deren Integrität durch das vorprozessuale Verfahren in Frage gestellt worden sei;
- Nichteinhaltung der Fristen im Beurteilungsverfahren;
- fehlende Abwägung der Verdienste in Bezug auf die niederländische Übersetzungsabteilung;
- Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes dadurch, dass die für das Beförderungsverfahren für 2004 vorgesehenen Regeln nicht mitgeteilt worden seien;
- Vorliegen eines Ermessensmissbrauchs.

<sup>(</sup>¹) Rechtssache T-377/04, Nijs/Rechnungshof, ABl. C 284 vom 20.11.2004, S. 26.

Klage der Martine Heus gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. April 2005

(Rechtssache T-173/05)

(2005/C 182/72)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Martine Heus, wohnhaft in Anderlecht (Belgien), hat am 27. April 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Lucas Vogel.

Die Klägerin beantragt,

- 1. die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 7. Januar 2005 aufzuheben, mit der sie die am 18. Oktober 2004 von der Klägerin eingelegte Beschwerde gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren COM/PC/04 vom 19. Juli 2004, mit der der Klägerin der Zugang zu diesem Auswahlverfahren verweigert wurde, zurückgewiesen hat;
- die genannte Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren COM/PC/04 vom 19. Juli 2004, soweit erforderlich, aufzuheben;
- 3. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Klägerin wurde der Zugang zum Auswahlverfahren COM/PC/04 mit der Begründung verweigert, dass sie nicht die Voraussetzung eines bei der Kommission oder eines anderen Organs erworbenen Dienstalters von fünf Jahren erfülle, wobei die Zeiten beruflicher Tätigkeit, die sie bei der Kommission als Leiharbeitnehmerin verbracht hat, vom Prüfungsausschuss nicht berücksichtigt wurden.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin eine Verletzung der Artikel 27 und 29 Absatz 1 des Statuts sowie einen offensichtlichen Beurteilungsfehler geltend, da die angefochtenen Entscheidungen und die Ausschreibung des Auswahlverfahrens, jedenfalls so, wie sie die Anstellungsbehörde ausgelegt habe, dazu führten, dass die Klägerin aus Gründen ausgeschlossen werde, die ausschließlich mit ihrer früheren dienstrechtlichen Stellung (Vertragsbedienstete und keine statutorische Bedienstete) zu tun hätten.

Die Klägerin rügt zudem einen Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, da die streitigen Kriterien anderen Bewerbern die Teilnahme an dem Auswahlverfahren ermöglichten, obwohl sie über eine geringere Kompetenz oder über eine weniger lange Berufserfahrung bei der Kommission verfügten. Klage der Pia Landgren gegen die Europäische Stiftung für Berufsbildung, eingereicht am 28. April 2005

(Rechtssache T-180/05)

(2005/C 182/73)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Pia Landgren, wohnhaft in Turin (Italien), hat am 28. April 2005 eine Klage gegen die Europäische Stiftung für Berufsbildung beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Marc-Albert Lucas.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des ehemaligen Direktors der Stiftung vom 25. Juni 2004, mit der der Klägerin gekündigt wurde, aufzuheben;
- gegebenenfalls die Entscheidung des Direktors der Stiftung vom 19. Januar 2005, mit der die Beschwerde der Klägerin gegen die erste Entscheidung zurückgewiesen wurde, aufzuheben:
- 3. die Stiftung zu verurteilen, ihr zum Ersatz des materiellen Schadens, der ihr durch die Rechtswidrigkeit der streitigen Entscheidungen entstanden ist, einen Betrag in Höhe des Entgelts und des Ruhegehalts, das sie erhalten hätte, wenn sie ihre Laufbahn bei der Stiftung bis zu ihrem 65. Lebensjahr hätte fortsetzen können, abzüglich der Entschädigung für die Entlassung und des Arbeitslosengelds sowie des Ruhegehalts zu zahlen, das sie aufgrund ihrer Entlassung erhalten hat oder erhalten wird;
- 4. die Stiftung zu verurteilen, ihr zum Ersatz des immateriellen Schadens, der ihr durch die Rechtswidrigkeit der streitigen Entscheidungen entstanden ist, einen Betrag zu zahlen, dessen Höhe sie in das Ermessen des Gerichts stellt;
- 5. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Stiftung hat nach Ansicht der Klägerin nicht bewiesen, dass die Entscheidung über ihre Entlassung auf einem gültigen Rechtsgrund beruhe, zumal diese Entscheidung in offensichtlichem Widerspruch zu der Beurteilung der Klägerin für das Beurteilungsjahr 2003 stehe.

Der wirkliche Grund für ihre Entlassung sei offensichtlich rechtswidrig und mit dem dienstlichen Interesse unvereinbar, da er auf ihrer vorherigen Zustimmung beruhe, die Stiftung zum 31. Dezember 2003 zu verlassen.

Ferner sei die Begründung der streitigen Entscheidung rechtswidrig und willkürlich, soweit die Weigerung des Abteilungsleiters, sie im Dienst der Stiftung zu behalten, auf früheren negativen Beurteilungen beruhe.

Schließlich macht die Klägerin eine Verletzung der Begründungspflicht, des Sorgfaltsgrundsatzes und der Verteidigungsrechte sowie offensichtliche Beurteilungsfehler geltend, falls diese Weigerung des Abteilungsleiters und/oder die Entlassung auf einer unzureichenden Leistung innerhalb der Abteilung EECA oder im Allgemeinen beruhten.

Klage der Dypna Mc Sweeney und der Pauline Armstrong gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. Mai 2005

(Rechtssache T-184/05)

(2005/C 182/74)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Dypna Mc Sweeney, wohnhaft in Brüssel, und Pauline Armstrong, wohnhaft in Overijse (Belgien), haben am 4. Mai 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen sind die Rechtsanwälte Sébastien Orlandi, Xavier Martin, Albert Coolen, Jean-Noël Louis und Etienne Marchal, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidungen vom 6. und 7. September 2004, mit denen die Zulassung der Klägerinnen zu den Prüfungen des Auswahlverfahrens EPSO/C/11/03 abgelehnt wird, aufzuheben:
- 2. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen nahmen am Auswahlverfahren EPSO/C/11/03 zur Bildung einer Einstellungsreserve von englischsprachigen Sekretären/Sekretärinnen der Besoldungsgruppe C 5/C 4 teil. Der Prüfungsausschuss für dieses Auswahlverfahren beschloss, sie von den Prüfungen des Auswahlverfahrens auszuschließen, weil ihre Diplome nicht dem nach der Ausschreibung erforderlichen Niveau entsprächen.

Zur Begründung ihrer Klage machen die Klägerinnen geltend, dass diese Entscheidung gegen die Ausschreibung des Auswahlverfahrens verstoße und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler aufweise.

Klage des Joël De Bry gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. Mai 2005

(Rechtssache T-188/05)

(2005/C 182/75)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Joël De Bry, wohnhaft in Woluwé-St-Lambert (Belgien), hat am 2. Mai 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Sébastien Orlandi, Albert Coolen, Jean-Noël Louis und Etienne Marchal, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission über die Erstellung der Beurteilung der beruflichen Entwicklung des Klägers für 2003 aufzuheben;
- 2. die Beklagte zur Zahlung eines Betrages von einem symbolischen Euro, der im Laufe des Verfahrens erhöht werden kann, sowie in die Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger zunächst einen objektiven Interessenkonflikt bei seinem Bewerter, der in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft sei wie er, geltend.

Darüber hinaus trägt er vor, bei der Beurteilung seiner Verdienste seien Beurteilungsfehler begangen worden, und rügt die mangelnde Kohärenz zwischen den Bemerkungen und den ihm erteilten Noten.

Schließlich beruft sich der Kläger auf einen Verstoß gegen die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 des Statuts und die mit der Einführung eines neuen, auf die berufliche Entwicklung ausgerichteten Systems verfolgten Ziele und Zwecke sowie auf eine Verletzung der Begründungspflicht, der Verteidigungsrechte und des Artikels 26 des Statuts.

Klage von Usinor gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 4. Mai 2005

(Rechtssache T-189/05)

(2005/C 182/76)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Firma Usinor mit Sitz in Paris hat am 4. Mai 2005 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Patrice de Candé.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 10. Februar 2005 aufzuheben;
- 2. dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: CORUS UK Limited.

Angemeldete Gemeinschaftsmarke:

Wortmarke "GALVALLOY" — Anmeldung Nr. 796 557 für Waren der Klasse 6 (Stahlbleche,

Bandstahl u. a.).

Inhaberin der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens: Klägerin.

Widerspruchsmarke oder –zeichen:

Nationale Wortmarke "GALVAL-LIA" für Waren der Klasse 6 (Stahlbleche, Bandstahl u. a).

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung.

Klagegründe:

Fehlerhafte Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (¹). Die Klägerin beantragt,

- die stillschweigende Entscheidung vom 5. September 2004, mit der die Kommission der Klägerin die Gewährung von Tagegeld nach ihrem Dienstantritt verweigert hat, aufzuheben:
- 2. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin wendet sich im vorliegenden Verfahren gegen die Weigerung der Anstellungsbehörde, ihr das in Artikel 10 des Anhangs VII des Statuts vorgesehene Tagegeld zu gewähren. Aus den der Klageschrift beigefügten Unterlagen ergibt sich, dass diese Weigerung damit begründet worden ist, dass der in Absatz 2 Buchstabe a dieser Vorschrift vorgesehene Zeitraum von 120 Tagen im vorliegenden Fall überschritten sei.

Zur Begründung ihrer Anträge macht die Klägerin geltend

- eine Verletzung des Artikels 10 des Anhangs VII des Statuts in den Fassungen vor und nach dem 1. Mai 2004, da die Verwaltung ihr in dieser Vorschrift nicht vorgesehene Erfordernisse entgegengehalten habe;
- eine Verletzung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung, des Verbotes eines willkürlichen Verfahrens und des Befugnismissbrauchs, indem sie von der Klägerin die Vorlage eines Nachweises für die Miete eines Hauses verlangt habe;
- einen Verstoß gegen die Pflicht zur Begründung von Rechtsakten;
- eine Verletzung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung;
- einen Verstoß gegen die Fürsorgepflicht.

Klage der Viviane Le Maire gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. Mai 2005

(Rechtssache T-191/05)

(2005/C 182/77)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Viviane Le Maire, wohnhaft in Evere (Belgien), hat am 10. Mai 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Gilles Bounéou und Frédéric Frabetti, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Klage der Mebrom NV gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. Mai 2005

(Rechtssache T-198/05)

(2005/C 182/78)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Mebrom NV mit Sitz in Riems-Ertvelde (Belgien) hat am 13. Mai 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte C. Mereu und K. Van Maldegem.

<sup>(</sup>¹) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11 vom 14.1.1994, S. 1).

Die Klägerin beantragt,

- die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu verurteilen, ihr zum Ersatz des Schadens, der ihr dadurch entstanden ist, dass die Kommission kein System eingeführt hat, das es der Klägerin ermöglicht hätte, im Januar und Februar 2005 Methylbromid einzuführen, den mit der Klageschrift verlangten Betrag oder einen anderen im Laufe des Verfahrens von der Klägerin nachgewiesenen oder vom Gericht nach freiem Ermessen bestimmten Betrag zu zahlen;
- hilfsweise, durch Zwischenurteil zu entscheiden, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften verpflichtet ist, den entstandenen Schaden zu ersetzen, und den Parteien aufzugeben, dem Gericht binnen einer angemessenen Frist ab Verkündung des Urteils Zahlen zu einer zwischen den Parteien vereinbarten Entschädigung vorzulegen oder, falls eine solche Einigung nicht erzielt werden kann, den Parteien aufzugeben, dem Gericht binnen derselben Frist ihre durch detaillierte Zahlen untermauerten Anträge vorzulegen;
- der Kommission aufzugeben, an die Klägerin Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 % zu zahlen;
- der Kommission aufzugeben, auf den zu zahlenden Betrag Zinsen in Höhe von 8 % oder einen anderen durch das Gericht festzulegenden Zinssatz für die Zeit von der Verkündung des Urteils des Gerichts bis zur tatsächlichen Zahlung zu entrichten und
- der Kommission die gesamten Kosten und Auslagen des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin führt Methylbromid (MBr) in die Europäische Union ein. Methylbromid ist ein geregelter Stoff im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (¹). Die Klägerin macht geltend, dass sie aus diesem Grund Methylbromid nur gegen Vorlage einer Einfuhrlizenz und aufgrund der nominellen Zuteilung einer von der Beklagten jährlich für zwölf Monate festgesetzten Einfuhrquote einführen könne.

Mit dieser Klage begehrt die Klägerin Ersatz des Schadens, der ihr angeblich unmittelbar dadurch entstanden sei, dass die Beklagte rechtswidrig kein System im Sinne der Artikel 6 und 7 der Verordnung Nr. 2037/2000 eingeführt habe, das es der Klägerin ermögliche, im Januar und Februar 2005 Einfuhrlizenzen und -quoten für die Einfuhr von Methylbromid in die Europäische Union zu erhalten.

Zur Begründung ihrer Anträge führt die Klägerin an, dass die Beklagte die Artikel 6 und 7 der Verordnung Nr. 2037/2000

verletzt habe, wonach die Kommission verpflichtet sei, nach dem 31. Dezember 1999 jeweils für eine Dauer von zwölf Monaten Lizenzen und Quoten für die Einfuhr von Methylbromid in die Europäische Union zuzuteilen. Außerdem seien der Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und die Fürsorgepflicht verletzt, wonach die Kommission verpflichtet sei, sorgfältig, unparteiisch und rechtzeitig zu handeln. Ferner liege ein Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes vor.

Der der Klägerin infolge des rechtswidrigen Verhaltens der Beklagten entstandene Schaden bestehe im entgangenen Gewinn, den sie mit der Einfuhr und dem anschließenden Verkauf von Methylbromid in diesen beiden Monaten erzielt hätte.

(1) ABl. L 244, S. 1.

Klage der Nalocebar — Consultores e Serviçios Lda. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 19. Mai 2005

(Rechtssache T-210/05)

(2005/C 182/79)

(Sprache der Klageschrift: Englisch)

Die Nalocebar — Consultores e Serviçios Lda. mit Sitz in Funchal (Madeira) hat am 19. Mai 2005 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte G. Pasquarella und R. M. Pasquarella.

Andere Beteiligte am Verfahren vor der Beschwerdekammer: Limiñana y Botella SL, Monforte del Cid, Alicante (Spanien)

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 18. März 2005 in der Sache R 646/2004-1 aufzuheben und festzustellen, dass die von der Klägerin am 12. Juli 2000 eingereichte und im Blatt für Gemeinschaftsmarken Nr. 103/01 vom 3.12.01 veröffentlichte Anmeldung einer Bildmarke gültig ist;
- die Erstattung der Kosten anzuordnen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Big Ben Establishment Ltd. Die Klägerin hat die von der Big Ben Establishment eingereichte Anmeldung erworben.

Angemeldete Gemeinschaftsmarke:

Bildmarke "Limoncello di Capri" für Waren der Klassen 30 (Teigwaren u. a), 32 (Sirupe und andere Getränke auf Zitronenbasis in Klasse 32) und 33 (Liköre auf Zitronenbasis).

Inhaberin der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens:

Limiñana y Botella SL.

Widerspruchsmarke und –zeichen:

Spanische Wortmarke LIMON-CHELO für Waren der Klasse 33.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe:

Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 (¹).

Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Mai 2005

(Rechtssache T-211/05)

(2005/C 182/80)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Italienische Republik hat am 26. Mai 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Avvocato dello Stato Paolo Gentili.

Die Klägerin beantragt,

 die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären und der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Klagegründe und wesentliche Argumente

Gegenstand der Klage ist die Entscheidung der Kommission C(2005) 591 fin., mit der die Unvereinbarkeit von zwei italienischen Steuermaßnahmen zugunsten von Unternehmen, die die Notierung in regulierten Märkten innerhalb des in den Maßnahmen selbst genannten Zeitraums erhalten, festgestellt wurde, weil sie gegen Artikel 87 EG verstoßende staatliche Beihilfen sind. Diese Maßnahmen bestünden in einer Ermäßigung der Ertragsteuersätze und im Ausschluss der von der Gesellschaft getragenen Notierungskosten vom steuerbaren Einkommen.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die fraglichen Maßnahmen selektiv seien, da sie lediglich die Gesellschaften begünstigten, die die Notierung im in den italienischen Rechtsvorschriften genannten Zeitraum erhielten, und die schon notierten und diejenigen, die womöglich in anderen Zeiträumen notiert würden, davon ausschließe; die Maßnahmen könnten außerdem nicht als vereinbar betrachtet werden, weil sie unter keinen der Fälle des Artikels 87 Absätze 2 und 3 EG fielen.

Mit der Klage der italienischen Regierung wird die Entscheidung erstens unter einem Verfahrensgesichtspunkt beanstandet, weil die Kommission das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG eingeleitet habe, ohne die Maßnahmen vorher mit dem betroffenen Mitgliedstaat zu erörtern.

Zweitens wird in der Klageschrift geltend gemacht, dass die Kommission sich zu einer vorhergehenden, im Wesentlichen gleichen Maßnahme nicht geäußert habe, die Italien 1997 erlassen habe.

Drittens wird bestritten, dass die Maßnahmen selektiv seien. Denn sie wendeten sich an potenziell unbestimmte Empfänger. Zudem seien die Maßnahmen mit dem Gesamtsteuersystem kohärent, da sie die Tatsache berücksichtigten, dass eine neu notierte Gesellschaft, um die Notierung zu erhalten, sehr hohe Abgaben zahlen müsse, die sie in eine Situation von geringerer Ertragsfähigkeit versetze als nicht notierte oder schon vor einiger Zeit notierte Gesellschaften, die die entsprechenden Kosten schon hätten amortisieren können. Die zeitliche Beschränkung ergebe sich aus Bilanzierungsbindungen und aus dem Versuchscharakter der Maßnahme. Dieses Element für sich könne daher eine Maßnahme nicht selektiv werden lassen, die dies ihrer Natur nach nicht sei.

Viertens wird in der Klageschrift bestritten, dass die Kommission nachgewiesen habe, dass die Maßnahme geeignet sei, den Wettbewerb zu verfälschen und den innergemeinschaftlichen Handel zu beeinträchtigen.

Fünftens und letztens wird in der Klageschrift geltend gemacht, die Maßnahme sei, wenn sie als Beihilfe qualifiziert werde, mit dem Gemeinsamen Markt nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c vereinbar. Denn sie sei eine Beihilfe für Investitionen, nicht für den Betrieb, und sei kohärent mit dem spezifischen wirtschaftspolitischen Ziel der Förderung der Börsennotierung der Gesellschaften, die nützlich sei für die Effizienz, Transparenz und Wettbewerbsfähigkeit des Systems.

<sup>(1)</sup> ABl. L 11 vom 14.01.1004, S. 1.

Klage der Mebrom NV gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 31. Mai 2005

(Rechtssache T-216/05)

(2005/C 182/81)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Mebrom NV mit Sitz in Rieme-Ertvelde (Belgien) hat am 31. Mai 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte C. Mereu und K. Van Maldegem.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung A (05)4338-D/6176 der Kommission vom 11. April 2005 für nichtig zu erklären;
- der Kommission aufzugeben, der Klägerin gemäß Artikel 7 der Verordnung Nr. 2037/2000 eine Zwölfmonatsquote zuzuteilen, und
- der Kommission die gesamten Kosten und Auslagen des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin führt Methylbromid (MBr) in die Europäische Union ein. Methylbromid ist ein geregelter Stoff im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (¹). Die Klägerin beantrag in ihrer Klageschrift, die Entscheidung der Kommission, mit der diese ihren Antrag auf die Zuteilung einer Quote für die Einfuhr von Methylbromid in die Europäische Union für kritische Verwendungszwecke für das Jahr 2005 abgelehnt hat, für nichtig zu erklären.

Zur Begründung ihrer Anträge führt die Klägerin aus, dass die Kommission ihr für das Jahr 2005 das Recht auf die Zuteilung einer Zwölfmonatsquote für die Einfuhr von Methylbromid in die Europäische Union vorenthalten habe. Die Kommission habe offensichtlich den geltenden rechtlichen Rahmen falsch angewandt. Außerdem habe sie Artikel 7 der Verordnung Nr. 2037/2000 verletzt, der der Klägerin für das Jahr 2005 ein spezifisches Recht auf eine Zwölfmonatsquote für Methylbromid verleihe. Die Kommission habe außerdem ihr Ermessen nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 2037/2000 missbraucht. Schließlich sei der Grundsatz der Rechtssicherheit verletzt, da die Kommission es unterlassen habe, ein Einfuhrquoten-System einzuführen, das für diejenigen, für die es gelte, berechenbar sei; dadurch sei das schutzwürdige Vertrauen der Klägerin auf Zuteilung einer Einfuhrquote auf der Grundlage des Artikels 7 der Verordnung Nr. 2037/2000 sowie der Bekanntmachung der Kommission für Importeure vom Juli 2004 (2) und einer an die Klägerin gerichteten E-Mail-Nachricht der Beklagten vom 10. Dezember 2004 verletzt, in der bestätigt werde, dass ihr ihre Einfuhrquote für das Jahr 2005 in Kürze mitgeteilt werde.

Klage der Bustec Ireland Limited Partnership gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 7. Juni 2005

(Rechtssache T-218/05)

(2005/C 182/82)

(Sprache der Klageschrift: Spanisch)

Die Bustec Ireland Limited Partnership hat am 7. Juni 2005 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Enrique Armijo Chavarri und Antonio Castán Pérez-Gómez.

Andere Beteiligte am Verfahren vor der Beschwerdekammer: Mustek SL.

Die Klägerin beantragt,

- 1. die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer vom 22. März 2005 in der Sache R 1125/2004-2 aufzuheben;
- 2. dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Klägerin. Gemeinschaftsmarke:

Angemeldete Gemeinschaftsmarke:

Bildmarke BUSTEC — Anmeldung Nr. 1644939 für Waren der Klassen 9, 35 und 42.

Inhaberin der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens: Mustek SL.

<sup>(1)</sup> ABl. L 244, S. 1.

<sup>(</sup>²) Bekanntmachung für EU-Importeure von geregelten Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen, für das Jahr 2005 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABI. 2004 C 187, S. 11)

Widerspruchsmarke oder –zeichen:

Spanische Wortmarke MUSTEC (Nr. 1550684) für Waren der Klasse 9.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Stattgabe des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Erklärung der Beschwerde für unzulässig, da die Klägerin die Beschwerdeschrift nicht innerhalb der Frist von vier Monaten nach Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke eingereicht habe.

Klagegründe:

Verletzung der Verteidigungsrechte und fehlerhafte Auslegung von Artikel 59 der Verordnung Nr. 40/94.

### Streichung in der Rechtssache T-347/04 (1)

(2005/C 182/83)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluss vom 24. Mai 2005 hat der Präsident der Dritten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-347/04 — Pascal Millot gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

(1) ABl. C 262 vom 23.10.2004.

## Streichung in der Rechtssache T-453/04 (1)

(2005/C 182/84)

(Verfahrenssprache: Ungarisch)

Mit Beschluss vom 27. Mai 2005 hat der Präsident der Dritten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-453/04 — Péter Lesetár gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

(1) ABl. C 57 vom 5.3.2005.

# Streichung in der Rechtssache T-14/05 (1)

(2005/C 182/85)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Mit Beschluss vom 25. Mai 2005 hat der Präsident der Vierten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-14/05 — Italienische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

(1) ABl. C 69 vom 19.3.2005.

## Streichung in der Rechtssache T-122/05 (1)

(2005/C 182/86)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Mit Beschluss vom 24. Mai 2005 hat der Präsident der Ersten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung des Namens der Klägerin Marenzi Privatstiftung aus der Liste der Namen der Kläger in der Rechtssache T-122/05 — Robert Benkö u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

<sup>(1)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

# III

# (Bekanntmachungen)

# (2005/C 182/87)

# Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im Amtsblatt der Europäischen Union

ABl. C 171 vom 9.7.2005

# Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 155 vom 25.6.2005

ABl. C 143 vom 11.6.2005

ABl. C 132 vom 28.5.2005

ABl. C 115 vom 14.5.2005

ABl. C 106 vom 30.4.2005

ABl. C 93 vom 16.4.2005

Diese Texte sind verfügbar in: EUR-Lex: http://europa.eu.int/eur-lex CELEX: http://europa.eu.int/celex